

Konsolidierter TEXT

hergestellt mit dem System **CONSLEG**

des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

CONSLEG: 1993L0016 — 20/11/2003

Seitenanzahl: 56



Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

RICHTLINIE 93/16/EWG DES RATES

vom 5. April 1993

zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise

(Abl. L 165 vom 7.7.1993, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► M1	Richtlinie 97/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997	L 291	35	24.10.1997
► M2	Richtlinie 98/21/EG der Kommission vom 8. April 1998	L 119	15	22.4.1998
► M3	Richtlinie 98/63/EG der Kommission vom 3. September 1998	L 253	24	15.9.1998
► M4	Richtlinie 1999/46/EG der Kommission vom 21. Mai 1999	L 139	25	2.6.1999
► M5	Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001	L 206	1	31.7.2001
► M6	Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003	L 284	1	31.10.2003

Geändert durch:

► A1	Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens	C 241	21	29.8.1994
	(angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	L 1	1	1.1.1995



RICHTLINIE 93/16/EWG DES RATES

vom 5. April 1993

zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 49, Artikel 57 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 3 und Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinien 75/362/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr ⁽³⁾ und 75/363/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes ⁽⁴⁾ wurden mehrfach erheblich geändert. Im Interesse der Rechtssicherheit und Klarheit ist es daher angebracht, sie zu kodifizieren. Desweiteren sollte anlässlich der Zusammenfassung der genannten Richtlinien in einen einzigen Text auch die Richtlinie 86/457/EWG des Rates vom 15. September 1986 über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin ⁽⁵⁾ aufgenommen werden.

Aufgrund des Vertrages ist seit Ablauf der Übergangszeit jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr untersagt. Der Grundsatz der auf diese Weise erzielten Inländergleichbehandlung gilt insbesondere für die Erteilung einer für die Aufnahme oder Ausübung der ärztlichen Tätigkeiten gegebenenfalls erforderlichen Genehmigung sowie für die Eintragung oder Mitgliedschaft bei Berufsverbänden oder -körperschaften.

Es erscheint jedoch angebracht, gewisse Bestimmungen vorzusehen, um den Ärzten die tatsächliche Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr zu erleichtern.

Aufgrund des Vertrages sind die Mitgliedstaaten gehalten, keine Beihilfe zu gewähren, die die Niederlassungsbedingungen verfälschen könnte.

Artikel 57 Absatz 1 des Vertrages sieht vor, daß Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise erlassen werden. Ziel dieser Richtlinie ist die Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes, die den Zugang zur ärztlichen Tätigkeit eröffnen, sowie der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes.

Bezüglich der fachärztlichen Weiterbildung sollten die Weiterbildungsnachweise gegenseitig anerkannt werden, soweit diese eine Voraussetzung für das Führen des Titels eines Facharztes sind, ohne

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 125 vom 18. 5. 1992, S. 170 und ABl. Nr. C 72 vom 15. 3. 1993.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 98 vom 24. 4. 1992, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/658/EWG (ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 73).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 14. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/658/EWG (ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 73).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 267 vom 19. 9. 1986, S. 26.

▼B

jedoch eine Voraussetzung für die Aufnahme der Facharztstätigkeit darzustellen.

Die Entwicklung des Rechts in den Mitgliedstaaten macht einige technische Änderungen erforderlich, damit insbesondere den Änderungen in der Bezeichnung der Diplome, Prüfungszeugnisse und anderen Befähigungsnachweise in diesen Berufen und in der Bezeichnung einiger medizinischer Fachrichtungen sowie der Schaffung bestimmter neuer medizinischer Fachrichtungen und der Streichung einiger alter medizinischer Fachrichtungen in mehreren Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird.

Es ist angebracht, Bestimmungen über die Bestandsrechte für die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes vorzusehen und die Ausbildungsgänge zu genehmigen, die vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Richtlinie begonnen haben.

Da eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome nicht unbedingt die sachliche Gleichwertigkeit der Ausbildungsgänge, die zu einem solchen Diplom führen, zur Folge hat, darf die dem jeweiligen Ausbildungsnachweis entsprechende Ausbildungsbezeichnung nur in der Sprache des Heimat- oder Herkunftsstaats geführt werden.

Zur Erleichterung der Anwendung dieser Richtlinie durch die nationalen Verwaltungen können die Mitgliedstaaten vorschreiben, daß die Begünstigten, die die in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausbildungsbedingungen erfüllen, zusammen mit ihrem Ausbildungsnachweis eine Bescheinigung der zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaats darüber vorlegen, daß es sich bei diesem Nachweis um den in der Richtlinie genannten handelt.

Diese Richtlinie berührt nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die Gesellschaften die Ausübung der Arztstätigkeit verbieten oder ihnen dafür bestimmte Auflagen machen.

Im Falle einer Dienstleistung würde das Erfordernis der Eintragung oder Mitgliedschaft bei Berufsverbänden oder -körperschaften, die an sich mit der festen und dauerhaften Tätigkeit im Aufnahmestaat verbunden ist, zweifellos eine Behinderung für den Dienstleistungserbringer darstellen, der seine Tätigkeit nur vorübergehend ausübt. Auf dieses Erfordernis ist daher zu verzichten. Allerdings sollte in diesem Fall die Einhaltung der Berufsordnung, über die diese Berufsverbände oder -körperschaften zu wachen haben, sichergestellt werden. Zu diesem Zweck ist vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 62 des Vertrages vorzusehen, daß von dem Begünstigten eine Anzeige bei der zuständigen Behörde des Aufnahmestaates über die Dienstleistung verlangt werden kann.

Es ist zu unterscheiden zwischen den Bedingungen der persönlichen Zuverlässigkeit für eine erste Aufnahme des Berufes und denjenigen für die Ausübung des Berufes.

Im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes und im Hinblick darauf, daß für alle Berufsangehörigen der Mitgliedstaaten eine etwa gleiche Ausgangsbasis innerhalb der Gemeinschaft geschaffen werden soll, hat sich eine gewisse Koordinierung der Ausbildungsbedingungen für Fachärzte als notwendig erwiesen. Zu diesem Zweck müssen bestimmte Mindestbedingungen für den Zugang zur Weiterbildung, deren Mindestdauer, die Art ihrer Durchführung und den Ort, an dem sie erfolgt, sowie für die Kontrolle der Weiterbildung festgelegt werden. Die genannten Bedingungen betreffen nur solche Fachgebiete, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind oder in zwei oder mehr Mitgliedstaaten bestehen.

Die mit dieser Richtlinie angestrebte Koordinierung der Bedingungen für die Berufsausübung schließt eine weitere Koordinierung nicht aus.

Außerdem wird nunmehr das Bedürfnis für eine spezifische Ausbildung zum praktischen Arzt nahezu allgemein anerkannt, durch die dieser besser auf seine ihm eigene Tätigkeit vorbereitet werden soll. In

▼B

diesem Zusammenhang ist es besonders wichtig, daß der Arzt das soziale Umfeld seiner Patienten persönlich kennt und sie als Gesamtpersönlichkeit in Fragen der Krankheitsverhütung und des Gesundheitsschutzes berät und in geeigneter Weise behandelt.

Eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin ist vor allem deshalb notwendig, weil sich durch die Entwicklung der Medizin zwischen der Forschung und medizinischen Ausbildung einerseits und der Praxis der Allgemeinmedizin andererseits eine immer größere Kluft gebildet hat, so daß wichtige Aspekte der Allgemeinmedizin im Rahmen der herkömmlichen medizinischen Grundausbildung in den Mitgliedstaaten nicht mehr auf befriedigende Weise gelehrt werden können.

Abgesehen von dem Gewinn für die Patienten ist auch anerkannt, daß eine bessere Anpassung des praktischen Arztes an seine besondere Funktion dazu beitragen wird, die ärztliche Versorgung vor allem insofern zu verbessern, als die Inanspruchnahme von Fachärzten sowie von Laboratorien und sonstigen hochspezialisierten Einrichtungen und Ausrüstungen auf einer selektiveren Grundlage erfolgen würde.

Die Verbesserung der allgemeinmedizinischen Ausbildung kann dazu beitragen, daß die Tätigkeit des praktischen Arztes aufgewertet wird.

Diese Entwicklung scheint zwar unumkehrbar, vollzieht sich jedoch in den einzelnen Mitgliedstaaten mit unterschiedlicher Geschwindigkeit. Die dahingehenden Bestrebungen sollten nicht übermäßig beschleunigt, sondern in Etappen einander angenähert werden, wobei eine geeignete Ausbildung jedes praktischen Arztes, die den spezifischen Anforderungen an die Ausübung der Allgemeinmedizin entspricht, anzustreben ist.

Um eine schrittweise Verwirklichung dieser Reform zu gewährleisten, ist es zunächst erforderlich, in jedem Mitgliedstaat eine spezifische Ausbildung zum praktischen Arzt einzuführen, die sowohl qualitativ als auch quantitativ bestimmten Mindestanforderungen genügt und die die Mindestgrundausbildung, die der Arzt gemäß dieser Richtlinie besitzen muß, ergänzt. Dabei ist unerheblich, ob diese Ausbildung in der Allgemeinmedizin im Rahmen der Grundausbildung des Arztes im Sinne des einzelstaatlichen Rechts oder außerhalb derselben erfolgt. In einer zweiten Phase sollte sodann vorgesehen werden, daß die Ausübung des ärztlichen Berufs als praktischer Arzt im Rahmen eines Sozialversicherungssystems vom Nachweis der Ausbildung zum praktischen Arzt abhängig zu machen ist. Schließlich sollten zur Vervollständigung der Reform neue Vorschläge vorgelegt werden.

Diese Richtlinie berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Gestaltung ihres eigenen Sozialversicherungssystems sowie für die Festlegung der Tätigkeiten, die im Rahmen dieses Systems ausgeübt werden können.

Die Koordinierung der Mindestvoraussetzungen für die Erteilung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin, die aufgrund der vorliegenden Richtlinie zu erfolgen hat, ermöglicht den Mitgliedstaaten die gegenseitige Anerkennung dieser Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise.

Ein Aufnahmemitgliedstaat ist aufgrund dieser Richtlinie nicht berechtigt, von Ärzten, die ein in einem anderen Mitgliedstaat erteiltes und gemäß der genannten Richtlinie anerkanntes Diplom besitzen, für die Ausübung des ärztlichen Berufs im Rahmen eines Sozialversicherungssystems eine zusätzliche Ausbildung zu verlangen, selbst wenn eine solche Ausbildung für die Inhaber des in seinem Gebiet erworbenen Arztdiploms erforderlich ist. Diese Wirkung dieser Richtlinie kann für die Tätigkeit des praktischen Arztes im Rahmen eines Sozialversicherungssystems nicht vor dem 1. Januar 1995 enden. Von diesem Zeitpunkt an ist in allen Mitgliedstaaten die Tätigkeit als praktischer Arzt im Rahmen ihres Sozialversicherungssystems von einem Nachweis über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin abhängig zu machen. Die Ärzte, die sich vor diesem Zeitpunkt entsprechend dieser Richtlinie als Ärzte niedergelassen haben, müssen das

▼B

erworbene Recht haben, den ärztlichen Beruf als praktischer Arzt im Rahmen des Sozialversicherungssystems des Aufnahmemitgliedstaats auszuüben, selbst wenn sie keine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin absolviert haben.

Die mit dieser Richtlinie angestrebte Koordinierung bezieht sich auf die Berufsausbildung der Ärzte. Die meisten Mitgliedstaaten unterscheiden bisher nicht zwischen der Ausbildung von Ärzten im Angestelltenverhältnis und der Ausbildung von freiberuflich tätigen Ärzten. In bezug auf persönliche Zuverlässigkeit, die Berufsordnung und das Führen des Titels gelten je nach Mitgliedstaat die einschlägigen Regelungen für angestellte wie für freiberuflich tätige Berufsangehörige oder können auf sie angewandt werden. Für die Tätigkeiten des Arztes ist in allen Mitgliedstaaten der Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises erforderlich. Diese Tätigkeiten werden sowohl von freiberuflich tätigen Ärzten als auch von Ärzten im Angestelltenverhältnis oder auch von denselben Personen im Verlauf ihrer beruflichen Laufbahn abwechselnd in der einen oder der anderen dieser beruflichen Stellungen ausgeübt. Um die Freizügigkeit dieser Berufstätigen in der Gemeinschaft zu fördern, erscheint es daher notwendig, die Anwendung dieser Richtlinie auf Ärzte im Angestelltenverhältnis auszudehnen.

Diese Richtlinie darf nicht die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang III Teil B genannten Umsetzungsfristen berühren —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

ANWENDUNGSBEREICH*Artikel 1*

Diese Richtlinie gilt für die von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten ausgeübten Tätigkeiten des angestellten wie auch des freiberuflich tätigen Arztes.

TITEL II

**GEGENSEITIGE ANERKENNUNG DER DIPLOME,
PRÜFUNGSZEUGNISSE UND SONSTIGEN BEFÄHIGUNGS-
NACHWEISE DES ARZTES**

KAPITEL I

**DIPLOME, PRÜFUNGSZEUGNISSE UND SONSTIGE BEFÄHIGUNGS-
NACHWEISE DES ARZTES***Artikel 2*

Jeder Mitgliedstaat erkennt die ►**M5** in Anhang A aufgeführten ◀ Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die die anderen Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nach Artikel 23 ausstellen, an und verleiht ihnen in seinem Hoheitsgebiet die gleiche Wirkung in bezug auf die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Arztes wie den von ihm ausgestellten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen.

▼ M5▼ B

KAPITEL II

▼ M5**DIPLOME, PRÜFUNGSZEUGNISSE UND SONSTIGE BEFÄHIGUNGSNACHWEISE DES FACHARZTES***Artikel 4*

Jeder Mitgliedstaat, in dem einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestehen, erkennt die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes, die von anderen Mitgliedstaaten Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nach den Artikeln 24, 25, 26 und 29 ausgestellt werden und die in den Anhängen B und C aufgeführt sind, an und verleiht ihnen in seinem Hoheitsgebiet die gleiche Wirkung wie den von ihm ausgestellten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen.

Artikel 5

Als Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise im Sinne des Artikels 4 gelten diejenigen Nachweise, die von den in Anhang B genannten zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellt sind und die bezüglich der betreffenden fachärztlichen Weiterbildung den Befähigungsnachweisen entsprechen, die in Anhang C hinsichtlich der Mitgliedstaaten, in denen es diese fachärztliche Weiterbildung gibt, jeweils aufgeführt sind.

▼ B

KAPITEL III

▼ M5▼ B*Artikel 8*

(1) Jeder Aufnahmestaat kann den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten für den Erwerb von fachärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen fachärztlichen Befähigungsnachweisen, die nicht unter Artikel ►M5 4 ◀ fallen, oder die zwar in Artikel ►M5 4 ◀ aufgeführt sind, aber in einem bestimmten Heimat- oder Herkunftsstaat nicht ausgestellt werden, die dafür in seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Weiterbildungsbedingungen auferlegen.

(2) Der Aufnahmestaat rechnet jedoch die von den in Absatz 1 genannten Staatsangehörigen bereits abgeleitete und durch ein von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestelltes Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis belegte Weiterbildungszeit ganz oder teilweise an, soweit diese der im Aufnahmestaat für das betreffende Fachgebiet vorgeschriebenen Dauer der Weiterbildung entspricht.

▼ M5

Er berücksichtigt auch ihre Berufserfahrung, Zusatzausbildung und fachärztliche Weiterbildung.

(3) Die zuständigen Behörden oder Stellen des Aufnahmemitgliedstaats unterrichten den Begünstigten — nach Beurteilung von Inhalt und Dauer seiner Weiterbildung anhand der vorgelegten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise und unter Berücksichtigung seiner Berufserfahrung, Zusatzausbildung und fachärztlichen Weiterbildung — über die Dauer der erforderlichen Zusatzausbildung und die dabei erfassten Gebiete.

(4) Der Mitgliedstaat trifft seine Entscheidung innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen einreicht.

▼ **B**

KAPITEL IV
ERWORBENE RECHTE

Artikel 9

(1) Unbeschadet des Absatzes 3 erkennt jeder Mitgliedstaat bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes an, die von den anderen Mitgliedstaaten ausgestellt worden sind, sofern sie, auch wenn sie nicht allen Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 23 genügen, eine Ausbildung abschließen, die begonnen wurde

- für Spanien und Portugal vor dem 1. Januar 1986,
- für Griechenland vor dem 1. Januar 1981,
- für die anderen Mitgliedstaaten vor dem 20. Dezember 1976,

▼ **A1**

- für Österreich, Finnland und Schweden der Zeitpunkt des Beitritts,

▼ **B**

und sofern ihnen eine Bescheinigung darüber beigefügt ist, daß sich der betreffende Staatsangehörige während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den betreffenden Tätigkeiten gewidmet hat.

(2) Unbeschadet des Absatzes 4 erkennt jeder Mitgliedstaat bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis für Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes an, die von den anderen Mitgliedstaaten ausgestellt worden sind, sofern sie, auch wenn sie den Mindestanforderungen der Ausbildung nach den Artikeln 24 bis ► **M5** 26 ◀ nicht genügen, eine Ausbildung abschließen, die begonnen wurde

- für Spanien und Portugal vor dem 1. Januar 1986,
- für Griechenland vor dem 1. Januar 1981,
- für die anderen Mitgliedstaaten vor dem 20. Dezember 1976,

▼ **A1**

- für Österreich, Finnland und Schweden der Zeitpunkt des Beitritts.

▼ **B**

In bezug auf die Diplome, Zeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes kann der Aufnahmestaat verlangen, daß ihnen eine von den zuständigen Behörden oder Stellen des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt wird, daß die betreffende fachärztliche Tätigkeit während eines Zeitraums ausgeübt wurde, der der verdoppelten Differenz zwischen der Dauer der fachärztlichen Weiterbildung im Heimat- oder Herkunftsstaat und der in Titel III genannten Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, wenn aus den genannten Nachweisen hervorgeht, daß die Mindestdauer der Weiterbildung nach dem Artikel ► **M5** 26 ◀ nicht erreicht worden ist.

Wird in dem Aufnahmestaat jedoch vor den in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkten für die Weiterbildung eine kürzere Mindestdauer verlangt als sie in dem Artikel ► **M5** 26 ◀ vorgesehen ist, so darf die in Unterabsatz 2 genannte Differenz nur nach Maßgabe der in diesem Staat vorgesehenen Mindestdauer der Weiterbildung festgelegt werden.

▼ **M5**

(2a) Die Mitgliedstaaten erkennen Facharztzeugnisse an, die in Spanien Ärzten ausgestellt wurden, die vor dem 1. Januar 1995 eine Facharztausbildung abgeschlossen haben, die nicht den Mindestanforderungen der Ausbildung nach den Artikeln 24 bis 27 genügt, sofern den Zeugnissen eine von den zuständigen spanischen Behörden ausgestellte Bescheinigung beigefügt ist, aus der hervorgeht, dass die betreffende Person die besondere fachliche Eignungsprüfung bestanden hat, die im Rahmen der im Königlichen Dekret 1497/99 enthaltenen außerordentlichen Maßnahmen zur Regularisierung durchgeführt wurde, um zu überprüfen, ob die betreffende Person über einen Kennt-

▼ **M5**

nisstand und eine Fachkompetenz verfügt, die mit denen der Ärzte vergleichbar sind, die Inhaber der für Spanien in den Artikeln 5 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 2 genannten Zeugnisse sind.

▼ **B**

(3) Bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise des Arztes eine Ausbildung abschließen, die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik absolviert wurde und die nicht allen Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 23 genügt, erkennen die anderen Mitgliedstaaten als Deutschland diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise unter folgenden Voraussetzungen als ausreichenden Nachweis an,

- wenn sie eine vor der Herstellung der deutschen Einheit aufgenommene Ausbildung abschließen,
- wenn sie das Recht auf die Ausübung der Tätigkeiten des Arztes im gesamten Gebiet Deutschlands unter den gleichen Voraussetzungen verleihen wie die Befähigungsnachweise, die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellt werden und die in ► **M5** Anhang A ◀ aufgeführt sind, und
- wenn ihnen eine von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt ist, daß sich diese Staatsangehörigen in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig der betreffenden Tätigkeit in Deutschland gewidmet haben.

(4) Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes eine Ausbildung abschließen, die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik absolviert wurde und die nicht den Mindestanforderungen der Ausbildung nach den Artikeln 24 bis ► **M5** 26 ◀ genügt, erkennen die anderen Mitgliedstaaten als Deutschland diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise unter folgenden Voraussetzungen als ausreichenden Nachweis an,

- wenn sie eine Ausbildung abschließen, die vor dem 3. April 1992 aufgenommen wurde, und
- wenn sie die Ausbildung der betreffenden fachärztlichen Tätigkeit im gesamten Gebiet Deutschlands unter denselben Voraussetzungen ermöglichen, wie die Befähigungsnachweise, die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellt werden und die in dem Artikel ► **M5** 5 ◀ aufgeführt sind.

Sie können jedoch verlangen, daß diesen Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen eine von den zuständigen deutschen Behörden oder Stellen ausgestellte Bescheinigung darüber beigefügt wird, daß die betreffende fachärztliche Tätigkeit während eines Zeitraums ausgeübt wurde, der der verdoppelten Differenz zwischen der Dauer der Fachausbildung im deutschen Hoheitsgebiet und der in Titel III genannten Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, sofern diese die in dem Artikel ► **M5** 26 ◀ genannte Mindestdauer nicht erreicht.

(5) Jeder Mitgliedstaat erkennt bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes oder des Facharztes an, auch wenn sie den in dem ► **M5** Anhang A ◀ oder in dem Artikel ► **M5** 5 ◀ für diesen Mitgliedstaat aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, sofern ihnen eine von den zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellte Bescheinigung beigefügt ist. Mit dieser Bescheinigung wird der Nachweis erbracht, daß diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes oder des Facharztes eine Ausbildung oder eine Weiterbildung abschließen, die den in den Artikeln 2 und ► **M5** 4 ◀ genannten Bestimmungen im Titel III entspricht, und daß sie von dem Mitgliedstaat, der sie ausgestellt hat, den Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen gleichgestellt werden, deren

▼B

Bezeichnungen in dem ►M5 Anhang A ◀ oder in dem Artikel ►M5 5 ◀ aufgeführt sind.

(6) Die Mitgliedstaaten, die die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen für Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie), Radiologie, Thoraxchirurgie, Gefäßchirurgie, Gastroenterologische Chirurgie, Biologische Hämatologie, Physiotherapie oder Tropenmedizin abgeschafft und Maßnahmen betreffend die erworbenen Rechte zugunsten ihrer eigenen Staatsangehörigen getroffen haben, räumen Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten das Recht auf die Inanspruchnahme derselben Maßnahmen ein, wenn deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie), Radiologie, Thoraxchirurgie, Gefäßchirurgie, Gastroenterologische Chirurgie, Biologische Hämatologie, Physiotherapie oder Tropenmedizin die entsprechenden entweder in Absatz 2 des vorliegenden Artikels oder in den Artikeln 24, 25 und ►M5 26 ◀ genannten Voraussetzungen erfüllen, sofern diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise vor dem Zeitpunkt ausgestellt wurden, zu dem das Aufnahmeland die Ausstellung seiner Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise für die betreffende Fachrichtung eingestellt hat.

(7) Die Zeitpunkte, zu denen die betroffenen Mitgliedstaaten ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die in Absatz 6 genannten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise geändert haben, sind im Anhang II dieser Richtlinie angegeben.

KAPITEL V

FÜHREN DER AUSBILDUNGSBEZEICHNUNG

Artikel 10

(1) Unbeschadet des Artikels 19 tragen die Aufnahmestaaten dafür Sorge, daß die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen der Artikel 2, ►M5 4 ◀ und 9 erfüllen, zum Führen ihrer im Heimat- oder Herkunftsstaat gültigen rechtmäßigen Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls der betreffenden Abkürzung in der Sprache dieses Staates berechtigt sind. Sie können vorschreiben, daß neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses die, bzw. der diese Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufgeführt werden.

(2) Kann die Ausbildungsbezeichnung des Heimat- oder Herkunftsstaats im Aufnahmestaat mit einer Bezeichnung verwechselt werden, die in diesem Staat eine zusätzliche Ausbildung voraussetzt, die von dem Begünstigten nicht erworben wurde, so kann der Aufnahmestaat vorschreiben, daß der Begünstigte seine im Heimat- oder Herkunftsstaat gültige Ausbildungsbezeichnung in einer vom Aufnahmestaat festgelegten Form verwendet.

KAPITEL VI

MASSNAHMEN ZUR ERLEICHTERUNG DER TATSÄCHLICHEN AUSÜBUNG DES NIEDERLASSUNGSRECHTS UND DES RECHTS AUF FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR DES ARZTES

A. **Besondere Bestimmungen betreffend das Niederlassungsrecht***Artikel 11*

(1) Der Aufnahmestaat, der von den eigenen Staatsangehörigen für die erstmalige Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit einen Zuverlässigkeitsnachweis verlangt, erkennt bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Beweis eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung an, aus der hervorgeht, daß die geforderte Zuverlässigkeit gegeben ist.

▼B

(2) Wird im Heimat- oder Herkunftsstaat für die erstmalige Aufnahme der betreffenden Tätigkeit ein Zuverlässigkeitsnachweis nicht verlangt, so kann der Aufnahmestaat von den Staatsangehörigen dieses Heimat- oder Herkunftsstaats einen Strafregisterauszug oder, wenn dieser nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis verlangen, der von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellt ist.

(3) Hat der Aufnahmestaat von schwerwiegenden und genau bestimmten Tatbeständen Kenntnis, die vor der Niederlassung des Betroffenen in diesem Staat außerhalb seines Hoheitsgebiets eingetreten sind und die sich im Aufnahmestaat auf die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit auswirken können, so kann er den Heimat- oder Herkunftsstaat davon unterrichten.

Der Heimat- oder Herkunftsstaat prüft die Richtigkeit der Tatbestände. Die Behörden dieses Staates legen Art und Umfang der Prüfung, die durchzuführen ist, selbst fest und unterrichten den Aufnahmestaat über die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihnen ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus ziehen.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben.

Artikel 12

(1) Bestehen in einem Aufnahmestaat bezüglich der Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Nachweis der Zuverlässigkeit einschließlich Vorschriften über Disziplinarmaßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder über die Verurteilung wegen strafbarer Handlungen, so übermittelt der Heimat- oder Herkunftsstaat dem Aufnahmestaat die erforderlichen Auskünfte über die gegen den Betroffenen verhängten beruflichen oder administrativen Maßnahmen oder Sanktionen sowie über die Strafsanktionen, welche die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen.

(2) Hat der Aufnahmestaat Kenntnis von schwerwiegenden und genau bestimmten Tatbeständen, die vor der Niederlassung des Betroffenen in diesem Staat außerhalb seines Hoheitsgebiets eingetreten sind und die sich im Aufnahmestaat auf die Ausübung der betreffenden Tätigkeit auswirken können, so kann er den Heimat- oder Herkunftsstaat davon unterrichten.

Der Heimat- oder Herkunftsstaat prüft die Richtigkeit der Tatbestände. Die Behörden dieses Staates legen Art und Umfang der Prüfung, die durchzuführen ist, selbst fest und unterrichten den Aufnahmestaat über die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihnen gemäß Absatz 1 übermittelten Auskünfte daraus ziehen.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben.

Artikel 13

Verlangt ein Aufnahmestaat von seinen eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder die Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit ein Zeugnis über den körperlichen und geistigen Gesundheitszustand, so erkennt dieser Staat die Vorlage der im Heimat- oder Herkunftsstaat geforderten Bescheinigung als ausreichend an.

Wird im Heimat- oder Herkunftsstaat für die Aufnahme oder die Ausübung der betreffenden Tätigkeit ein derartiges Zeugnis nicht verlangt, so erkennt der Aufnahmestaat bei Staatsangehörigen dieses Heimat- oder Herkunftsstaates eine von dessen zuständigen Behörden ausgestellte Bescheinigung an, die den Bescheinigungen des Aufnahmestaats entspricht.

Artikel 14

Die in den Artikeln 11, 12 und 13 genannten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

▼B*Artikel 15*

(1) Das Verfahren für die Zulassung des Begünstigten zur Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Artikeln 11, 12 und 13 muß innerhalb kürzester Frist, spätestens aber drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen des Betreffenden abgeschlossen werden, und zwar unbeschadet der Fristen, die sich aus der etwaigen Einlegung eines Rechtsmittels im Anschluß an dieses Verfahren ergeben können.

(2) In den in Artikel 11 Absatz 3 und in Artikel 12 Absatz 2 genannten Fällen wird der Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist durch den Antrag auf Überprüfung ausgesetzt.

Der konsultierte Mitgliedstaat muß seine Antwort binnen drei Monaten erteilen.

Der Aufnahmestaat setzt das in Absatz 1 genannte Verfahren fort, sobald diese Antwort vorliegt oder diese Frist abgelaufen ist.

Artikel 16

Wird in einem Aufnahmestaat von dessen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit eine Eidesleistung oder feierliche Erklärung verlangt, so sorgt dieser Mitgliedstaat dafür, daß Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, die die Formel dieses Eides oder dieser feierlichen Erklärung nicht benutzen können, eine geeignete gleichwertige Formel zur Verfügung steht.

B. Besondere Bestimmungen betreffend den Dienstleistungsverkehr*Artikel 17*

(1) Wird in einem Mitgliedstaat von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit eine Genehmigung oder die Eintragung der Mitgliedschaft bei einem Berufsverband oder einer Berufskörperschaft verlangt, so befreit dieser Mitgliedstaat im Falle der Erbringung von Dienstleistungen die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten von diesem Erfordernis.

Der Begünstigte hat beim Erbringen von Dienstleistungen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Staatsangehörigen des Aufnahmestaats; insbesondere unterliegt er den beruflichen und administrativen Disziplinarvorschriften dieses Mitgliedstaats.

Zu diesem Zweck und zusätzlich zu der in Absatz 2 vorgesehenen Anzeige über die Dienstleistung können die Mitgliedstaaten, damit die in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Disziplinarvorschriften Anwendung finden können, eine vorübergehende automatisch eintretende Eintragung oder eine Proforma-Mitgliedschaft bei einem Berufsverband oder einer Berufskörperschaft oder eine Eintragung in einem Register vorsehen, sofern dadurch die Dienstleistung in keiner Weise verzögert oder erschwert wird und damit keine zusätzlichen Kosten für den Dienstleistungserbringer verbunden sind.

Trifft der Aufnahmestaat aufgrund des Unterabsatzes 2 eine Maßnahme oder hat er Kenntnis von Tatbeständen, die diesen Vorschriften zuwiderlaufen, so unterrichtet er davon unverzüglich den Mitgliedstaat, in dem sich der Begünstigte niedergelassen hat.

(2) Der Aufnahmestaat kann vorschreiben, daß der Begünstigte die Erbringung seiner Dienstleistung den zuständigen Behörden vorher anzeigt, falls sie einen vorübergehenden Aufenthalt in diesem Aufnahmestaat erforderlich macht.

In dringenden Fällen kann diese Anzeige unverzüglich nach Erbringung der Dienstleistungen erfolgen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 kann der Aufnahmestaat von dem Begünstigten ein oder mehrere Dokumente mit folgenden Angaben verlangen:

— die in Absatz 2 genannte Anzeige,

▼B

- eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Begünstigte die betreffenden Tätigkeiten im Mitgliedstaat seiner Niederlassung rechtmäßig ausübt,
- eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Begünstigte das/ den oder die für die Erbringung der betreffenden Dienstleistung erforderlichen Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise gemäß dieser Richtlinie besitzt.

(4) Das oder die in Absatz 3 vorgesehenen Dokumente dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als 12 Monate sein.

(5) Entzieht ein Mitgliedstaat einem seiner Staatsangehörigen oder einem in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats ganz oder teilweise und vorübergehend oder endgültig das Recht auf Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit, so sorgt er je nach Fall für den vorübergehenden oder endgültigen Entzug der in Absatz 3 unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Bescheinigung.

Artikel 18

Wird in einem Aufnahmestaat zur Abrechnung mit einem Versicherer für Tätigkeiten zugunsten von Sozialversicherten die Mitgliedschaft bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der sozialen Sicherheit verlangt, so befreit dieser Mitgliedstaat im Falle der Erbringung von Dienstleistungen, für die der Begünstigte den Ort wechseln muß, die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen haben, von diesem Erfordernis.

Der Begünstigte unterrichtet jedoch zuvor oder in dringenden Fällen nachträglich diese Körperschaft von der Erbringung seiner Dienstleistung.

C. Gemeinsame Bestimmungen betreffend das Niederlassungsrecht und den Dienstleistungsverkehr*Artikel 19*

Bestehen in einem Aufnahmestaat Vorschriften über das Führen der Berufsbezeichnung im Zusammenhang mit einer der Tätigkeiten des Arztes, so führen die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten, die die in Artikel 2 und Artikel 9 Absätze 1, 3 und 5 vorgesehenen Bedingungen erfüllen, die Berufsbezeichnung, die im Aufnahmestaat der betreffenden Berufsausbildung entspricht, und verwenden die entsprechende Abkürzung.

Absatz 1 gilt auch für das Führen der Facharztbezeichnung durch Fachärzte, die die Bedingungen des Artikels ►**M5** 4 ◀ und des Artikels 9 Absätze 2, 4, 5 und 6 erfüllen.

Artikel 20

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Begünstigten die Möglichkeit zu geben, Informationen über die Gesundheits- und Sozialvorschriften sowie gegebenenfalls über die Standesregeln des Aufnahmestaates zu erhalten.

Zu diesem Zweck können sie Informationsstellen einrichten, bei denen sich die Begünstigten die erforderlichen Informationen beschaffen können. Die Aufnahmestaaten können den Begünstigten im Falle der Niederlassung die Verpflichtung auferlegen, mit diesen Stellen Verbindung aufzunehmen.

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannten Stellen bei den zuständigen Behörden und Stellen einrichten, die sie dazu bestimmen.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Begünstigten gegebenenfalls, in ihrem Interesse und im Interesse ihrer Patienten, die Sprachkenntnisse erwerben, die sie für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmeland brauchen.

▼B

Artikel 21

Mitgliedstaaten, welche von ihren eigenen Staatsangehörigen für die Zulassung zur Tätigkeit als Kassenarzt die Ableistung einer Vorbereitungszeit verlangen, können diese während eines Zeitraums von fünf Jahren vom 20. Juni 1975 an auch von den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten verlangen. Die Dauer der Vorbereitungszeit darf jedoch sechs Monate nicht überschreiten.

Artikel 22

Bei begründeten Zweifeln kann der Aufnahmestaat von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis im Sinne der Kapitel I bis IV des Titels II ausgestellt worden ist, die Bestätigung verlangen, daß dieses Diplom, Prüfungszeugnis oder der sonstige Befähigungsnachweis echt ist und der Begünstigte alle Ausbildungs- und gegebenenfalls Weiterbildungsbedingungen, die in Titel III aufgeführt sind, erfüllt hat.

TITEL III

KOORDINIERUNG DER RECHTS- UND VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TÄTIGKEIT DES ARZTES*Artikel 23*

(1) Die Mitgliedstaaten machen die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Arztes vom Besitz eines ärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen ärztlichen Befähigungsnachweises im Sinne von ►M5 Anhang A ◄ abhängig, das bzw. der garantiert, daß der Betreffende im Verlauf seiner gesamten Ausbildungszeit folgende Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat:

- a) Angemessene Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die Medizin beruht, und ein gutes Verständnis für die wissenschaftlichen Methoden einschließlich der Grundsätze der Messung biologischer Funktionen, der Bewertung wissenschaftlich evidenter Sachverhalte sowie der Analyse von Daten;
- b) angemessene Kenntnisse in bezug auf die Struktur, die Funktionen und das Verhalten gesunder und kranker Menschen sowie die Beziehungen zwischen dem Gesundheitszustand und der physischen Umgebung des Menschen;
- c) angemessene Kenntnisse hinsichtlich der klinischen Sachgebiete und Praktiken, die ihm ein zusammenhängendes Bild von den geistigen und körperlichen Krankheiten, von der Medizin unter den Aspekten der Vorbeugung, der Diagnostik und der Therapeutik sowie von der menschlichen Fortpflanzung vermitteln;
- d) angemessene klinische Erfahrung unter entsprechender Leitung in Krankenhäusern.

(2) Eine solche ärztliche Gesamtbildung umfaßt mindestens sechs Jahre oder 5 500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität bzw. unter Aufsicht einer Universität.

(3) Der Zugang zu dieser Ausbildung setzt den Besitz eines Diploms oder eines Zeugnisses voraus, das in einem Mitgliedstaat für das betreffende Studium die Zulassung zu den Universitäten und Hochschulen ermöglicht.

(4) Bei Personen, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 1972 begonnen haben, kann die in Absatz 2 genannte Ausbildung eine praktische Ausbildung von sechs Monaten auf Universitätsniveau umfassen, die als Vollzeitausbildung unter Aufsicht der zuständigen Behörden erfolgen muß.

(5) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, den Inhabern von Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen, die nicht in einem Mitgliedstaat erworben wurden, die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten des Arztes in ihrem Hoheitsgebiet nach ihren innerstaatlichen Vorschriften zu gestatten.

▼ M5

(6) Die Fortbildung stellt im Einklang mit den Modalitäten in jedem Mitgliedstaat sicher, dass die Personen, die ihre Studien abgeschlossen haben, mit dem Fortschritt in der Medizin Schritt halten können.

▼ B*Artikel 24*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Weiterbildung, die zum Erwerb eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines Facharztes führt, mindestens die nachstehenden Bedingungen erfüllt:

▼ M5

a) Sie setzt voraus, dass ein sechsjähriges Studium im Rahmen der in Artikel 23 genannten Ausbildung, während dessen angemessene Kenntnisse in der Allgemeinmedizin erworben wurden, abgeschlossen und als gültig anerkannt worden ist;

▼ B

- b) sie umfaßt sowohl theoretischen Unterricht als auch eine praktische Ausbildung;
- c) sie erfolgt als Vollzeitweiterbildung und unter der Aufsicht der zuständigen Behörden oder Stellen gemäß Nummer 1 des Anhangs I;
- d) sie muß in einem Universitätszentrum, einer Universitätsklinik oder gegebenenfalls in einer hierzu von den zuständigen Behörden oder Stellen zugelassenen Einrichtung der ärztlichen Versorgung erfolgen;
- e) die Facharztanwärter müssen in den betreffenden Abteilungen persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Verantwortung übernehmen.

(2) Die Mitgliedstaaten machen die Ausstellung eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines Facharztes vom Besitz eines der ärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen ärztlichen Befähigungsnachweise im Sinne des Artikels 23 abhängig. Was die Ausstellung des Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des Facharztes für Zahn-, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Grundausbildung des Arztes und des Zahnarztes) anbelangt, so wird sie außerdem vom Besitz eines der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise eines Zahnarztes gemäß Artikel 1 der Richtlinie 78/687/EWG abhängig gemacht.

Artikel 25

(1) Unbeschadet des Grundsatzes der Vollzeitweiterbildung nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c) und bis der Rat die Beschlüsse gemäß Absatz 3 gefaßt hat, können die Mitgliedstaaten eine ärztliche Weiterbildung auf Teilzeitbasis unter besonderen, von den zuständigen innerstaatlichen Behörden genehmigten Bedingungen zulassen, wenn eine Weiterbildung auf Vollzeitbasis aus stichhaltigen Gründen nicht möglich wäre.

(2) Die Weiterbildung auf Teilzeitbasis muß gemäß Nummer 2 des Anhangs I erfolgen und qualitativ dasselbe Niveau haben wie die Vollzeitweiterbildung. Dieses Niveau darf weder dadurch, daß die Weiterbildung auf Teilzeitbasis erfolgt, noch durch die Ausübung einer privaten Erwerbstätigkeit beeinträchtigt werden.

Die Gesamtdauer der ärztlichen Weiterbildung darf nicht aufgrund der Tatsache gekürzt werden, daß sie teilleitlich erfolgt.

(3) Bis zum 25. Januar 1989 beschließt der Rat nach Überprüfung der Lage auf Vorschlag der Kommission darüber, ob die Absätze 1 und 2 beizubehalten oder zu ändern sind; dabei wird berücksichtigt, daß die Möglichkeit einer Teilzeitweiterbildung unter bestimmten Umständen, die für jedes Fachgebiet gesondert zu prüfen sind, fortbestehen sollte.

▼B

Die vor dem 1. Januar 1983 begonnenen ärztlichen Teilzeitweiterbildungen können entsprechend den vor diesem Datum geltenden Bestimmungen zu Ende geführt werden.

▼M5*Artikel 26*

Die Mitgliedstaaten, in denen einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestehen, sorgen dafür, dass die für die verschiedenen in Anhang C aufgeführten Fachgebiete jeweils angegebene Mindestdauer der Weiterbildung eingehalten wird. Diese Mindestdauer wird nach dem Verfahren gemäß Artikel 44a Absatz 3 geändert.

▼B*Artikel 28*

Als Übergangsmaßnahmen können die Mitgliedstaaten, deren Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Zeitpunkt des 20. Juni 1975 eine ärztliche Weiterbildung auf Teilzeitbasis vorsehen, diese Vorschriften abweichend von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 25 weiterhin auf die Personen anwenden, die ihre ärztliche Weiterbildung bis spätestens 31. Dezember 1983 begonnen haben.

Der Aufnahmestaat ist berechtigt, von Personen, auf die Absatz 1 Anwendung findet, neben ihren Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen eine Bescheinigung darüber zu verlangen, daß sie sich in den fünf Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig als Fachärzte der betreffenden Tätigkeit gewidmet haben.

Artikel 29

Als Übergangsmaßnahme gilt abweichend von Artikel 24 Absatz 2 folgendes:

- a) in Luxemburg ist nur bei den Inhabern von luxemburgischen Diplomen, für die das 1939 verabschiedete Gesetz über die Verleihung akademischer Grade gilt, der Besitz des Diploms eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe, ausgestellt vom staatlichen Prüfungsausschuß Luxemburgs, die einzige Voraussetzung für die Ausstellung des Facharzt diploms.
- b) In Dänemark ist nur bei den Inhabern eines Zeugnisses über das ärztliche Staatsexamen, ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer dänischen Universität gemäß dem Erlaß des Innenministers vom 14. Mai 1970, der Besitz dieses Zeugnisses die einzige Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung, wonach die Berufsbezeichnung eines Facharztes geführt werden darf.

Die fachärztlichen Befähigungsnachweise nach den Buchstaben a) und b) können für Kandidaten ausgestellt werden, die ihre Weiterbildung vor dem 20. Dezember 1976 begonnen haben.

TITEL IV

SPEZIFISCHE AUSBILDUNG IN DER ALLGEMEINMEDIZIN**▼M5***Artikel 30*

Jeder Mitgliedstaat, in dessen Gebiet der vollständige Studiengang im Sinne von Artikel 23 angeboten wird, führt eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin, die mindestens den Voraussetzungen nach den Artikeln 31 und 32 entsprechen muss, dergestalt ein, dass die ersten Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise über diese spezifische Ausbildung spätestens am 1. Januar 2006 erteilt werden.

▼B*Artikel 31*

(1) Die in Artikel 30 genannte spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin muß mindestens die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Der Zugang dazu kann erst dann erfolgen, wenn ein mindestens sechsjähriges Studium im Rahmen der in Artikel 23 genannten Ausbildung abgeschlossen und als gültig anerkannt worden ist.

▼M5

- b) Sie muss als mindestens dreijährige Vollzeitausbildung unter der Aufsicht der zuständigen Behörden oder Stellen erfolgen.

▼B

- c) Sie ist mehr praktischer als theoretischer Art. Die praktische Ausbildung findet einerseits während mindestens sechs Monaten in zugelassenen Krankenhäusern mit entsprechender Ausrüstung und entsprechenden Abteilungen und andererseits während mindestens sechs Monaten in zugelassenen Allgemeinpraxen oder in zugelassenen Zentren für Erstbehandlung statt; sie erfolgt in Verbindung mit anderen Einrichtungen oder Diensten des Gesundheitswesens für Allgemeinmedizin; unbeschadet der vorgenannten Mindestzeiten kann die praktische Ausbildung jedoch während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten in anderen zugelassenen Einrichtungen oder Diensten des Gesundheitswesens, die sich mit Allgemeinmedizin befassen, stattfinden.

- d) Die Anwärter müssen von den Personen, mit denen sie beruflich arbeiten, persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Mitverantwortung übernehmen.

▼M5

(2) Beinhaltet der in Artikel 23 vorgesehene Ausbildungsgang eine praktische Ausbildung in einem zugelassenen Krankenhaus, das über entsprechende allgemeinmedizinische Ausstattung und Dienste verfügt, oder im Rahmen einer zugelassenen allgemeinmedizinischen Praxis oder eines zugelassenen Zentrums, in dem die Ärzte primäre Gesundheitsfürsorge leisten, so kann die Dauer dieser praktischen Ausbildung in die in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Zeitdauer bis zu maximal einem Jahr einbezogen werden. Diese Möglichkeit steht nur den Mitgliedstaaten offen, in denen die Dauer der spezifischen Ausbildung in Allgemeinmedizin am 1. Januar 2001 zwei Jahre beträgt.

Stellt die Kommission bei der Anwendung dieses Absatzes fest, dass ein Mitgliedstaat erhebliche Schwierigkeiten im Hinblick auf das in Absatz 1 Buchstabe b angegebene Ausbildungsniveau hat, so holt sie die Stellungnahme des Ausschusses hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen, der mit dem Beschluss 75/365/EWG des Rates⁽¹⁾ eingesetzt wurde, ein und unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat darüber. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls Vorschläge im Sinne einer stärkeren Koordinierung der Dauer der spezifischen Ausbildung in Allgemeinmedizin.

▼B

- (3) Die Mitgliedstaaten machen die Ausstellung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin vom Erwerb eines der in ►**M5** Anhang A ◀ genannten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise abhängig.

Artikel 32

Erfolgte die allgemeinmedizinische Ausbildung eines Arztes in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des 22. September 1986 in Form praktischer Erfahrung in der Allgemeinmedizin, die der Arzt in seiner eigenen Praxis unter der Aufsicht eines zugelassenen Praktikumsleiters

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 30.6.1975, S. 19.

▼B

erwirbt, so kann dieser Mitgliedstaat diese Ausbildung versuchsweise beibehalten, sofern sie:

- Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben a) und b) und Absatz 3 entspricht;
- doppelt so lang ist wie der Unterschied zwischen der in Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen Dauer und den unter dem dritten Gedankenstrich des vorliegenden Artikels vorgesehenen Zeiträumen insgesamt;
- eine Ausbildung in zugelassenen Krankenhäusern mit entsprechender Ausrüstung und entsprechenden Abteilungen sowie eine Ausbildung in einer zugelassenen Allgemeinpraxis oder einem zugelassenen Zentrum für ärztliche Erstbehandlung umfaßt; ab 1. Januar 1995 muß jeder diese beiden Zeiträume mindestens sechs Monate betragen.

Artikel 33

Die Kommission unterbreitet dem Rat spätestens am 1. Januar 1996 auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Ausbildung in der Allgemeinmedizin einen Bericht über die Anwendung der Artikel 31 und 32 sowie geeignete Vorschläge im Hinblick auf die weitere Harmonisierung der Ausbildung der Ärzte für Allgemeinmedizin.

Der Rat befindet über diese Vorschläge vor dem 1. Januar 1997 nach den im Vertrag festgelegten Regeln.

Artikel 34

(1) Unbeschadet des in Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Grundsatzes der Vollzeitausbildung können die Mitgliedstaaten neben der Vollzeitausbildung eine spezifische Teilzeitausbildung in der Allgemeinmedizin zulassen, sofern folgende Einzelbedingungen erfüllt sind:

- die Gesamtdauer der Ausbildung darf nicht dadurch verkürzt werden, daß sie in Teilzeit erfolgt;
- die wöchentliche Ausbildungsdauer der Teilzeitausbildung darf nicht unter ►**M5** 50 % ◀ der wöchentlichen Ausbildungsdauer in Vollzeit betragen;
- die Teilzeitausbildung muß einige Abschnitte einer Vollzeitausbildung umfassen, und zwar sowohl bei dem in Krankenhäusern stattfindenden Ausbildungsteil als auch bei dem in einer zugelassenen Allgemeinpraxis oder in einem zugelassenen Zentrum für Erstbehandlung stattfindenden Teil. Zahl und Dauer dieser Abschnitte der Vollzeitausbildung werden so festgelegt, daß sie eine entsprechende Vorbereitung auf die tatsächliche Ausübung der Tätigkeit des praktischen Arztes gewährleisten.

(2) Die Teilzeitausbildung muß der Vollzeitausbildung qualitativ entsprechen. Sie wird mit dem Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 30 abgeschlossen.

Artikel 35

(1) Unabhängig von den Bestimmungen über die erworbenen Rechte, die die Mitgliedstaaten erlassen, können sie das Diplom, das Prüfungszeugnis oder den sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 30 einem Arzt erteilen, der zwar nicht die Ausbildung im Sinne der Artikel 31 und 32 absolviert hat, der aber anhand eines von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates ausgestellten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eine andere Zusatzausbildung nachweisen kann; sie dürfen das Diplom, das Prüfungszeugnis oder den sonstigen Befähigungsnachweis jedoch nur dann erteilen, wenn damit Kenntnisse bescheinigt werden, die qualitativ den Kenntnissen nach Absolvierung der in den Artikeln 31 und 32 genannten Ausbildung entsprechen.

(2) In den Bestimmungen, die die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 erlassen, müssen sie unter anderem regeln, inwieweit die von dem Antragsteller absolvierte Zusatzausbildung sowie seine Berufserfahrung

▼B

auf die Ausbildung im Sinne der Artikel 31 und 32 angerechnet werden können.

Die Mitgliedstaaten dürfen das Diplom, das Prüfungszeugnis oder den sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 30 nur dann erteilen, wenn der Antragsteller mindestens sechs Monate Erfahrungen in der Allgemeinmedizin nachweisen kann, die er gemäß Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c) in einer Allgemeinpraxis oder in einem Zentrum für Erstbehandlung erworben hat.

Artikel 36

(1) Ab 1. Januar 1995 macht jeder Mitgliedstaat vorbehaltlich der Vorschriften über erworbene Rechte die Ausübung des ärztlichen Berufs als praktischer Arzt im Rahmen seines Sozialversicherungssystems vom Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises im Sinne von Artikel 30 abhängig.

Von dieser Bedingung können die Mitgliedstaaten jedoch Personen freistellen, die gerade eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin absolvieren.

(2) Jeder Mitgliedstaat bestimmt die erworbenen Rechte. Er muß jedoch das Recht, den ärztlichen Beruf als praktischer Arzt im Rahmen eines Sozialversicherungssystems auszuüben, ohne ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 30 zu besitzen, im Falle solcher Ärzte als erworbenes Recht betrachten, die dieses Recht bis zum 31. Dezember 1994 gemäß den Artikeln 1 bis 20 erworben haben und sich bis zu diesem Zeitpunkt unter Inanspruchnahme von Artikel 2 oder Artikel 9 Absatz 1 im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats niedergelassen haben.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann Absatz 1 vor dem 1. Januar 1995 anwenden, sofern jeder Arzt, der in einem anderen Mitgliedstaat die Ausbildung nach Artikel 23 absolviert hat, sich bis zum 31. Dezember 1994 unter Inanspruchnahme von Artikel 2 oder Artikel 9 Absatz 1 in seinem Gebiet niederlassen und dort im Rahmen seines Sozialversicherungssystems praktizieren kann.

(4) Die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats stellen auf Antrag eine Bescheinigung aus, mit der den Ärzten, die gemäß Absatz 2 Rechte erworben haben, das Recht bescheinigt wird, den ärztlichen Beruf als praktischer Arzt im Rahmen des betreffenden einzelstaatlichen Sozialversicherungssystems auszuüben, ohne ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 30 zu besitzen.

(5) Absatz 1 hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, in ihrem Gebiet die Ausübung der Tätigkeiten des Arztes als praktischer Arzt im Rahmen des Sozialversicherungssystems nach ihren innerstaatlichen Vorschriften Personen zu gestatten, die nicht Inhaber von in einem Mitgliedstaat erworbenen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen sind, welche jeweils eine Ausbildung als Arzt und eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin abschließen, die jedoch Inhaber von in einem Drittland erworbenen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen sind, welche diese Ausbildung oder eine dieser Ausbildungen abschließen.

Artikel 37

(1) Jeder Mitgliedstaat erkennt im Hinblick auf die Ausübung des Berufs des praktischen Arztes im Rahmen seines Sozialversicherungssystems die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise im Sinne von Artikel 30 an, die andere Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nach den Artikeln 31, 32, 34 und 35 ausgestellt haben.

(2) Jeder Mitgliedstaat erkennt die Bescheinigungen im Sinne von Artikel 36 Absatz 4 an, die andere Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten ausstellen, und verleiht ihnen in seinem Gebiet die gleiche Wirkung wie den von ihm ausgestellten Diplomen,

▼B

Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen, die die Ausübung des ärztlichen Berufes als praktischer Arzt im Rahmen seines Sozialversicherungssystems gestatten.

Artikel 38

Die Angehörigen eines Mitgliedstaates, denen ein anderer Mitgliedstaat die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise im Sinne von Artikel 30 oder Artikel 36 Absatz 4 ausgestellt hat, haben das Recht, im Aufnahmemitgliedstaat die in diesem Staat bestehende Berufsbezeichnung zu führen und von ihrer Abkürzung Gebrauch zu machen.

Artikel 39

(1) Unbeschadet des Artikels 38 tragen die Aufnahmemitgliedstaaten dafür Sorge, daß der gemäß Artikel 37 begünstigte Personenkreis zur Führung seiner im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat gültigen rechtmäßigen Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls ihrer Abkürzung in der Sprache dieses Staates berechtigt ist. Die Aufnahmemitgliedstaaten können vorschreiben, daß neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses, die bzw. der sie verliehen hat, aufgeführt werden.

(2) Kann die Ausbildungsbezeichnung des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates im Aufnahmemitgliedstaat mit einer Bezeichnung verwechselt werden, die in diesem Staat eine zusätzliche Ausbildung voraussetzt, welche von dem Begünstigten nicht erworben wurde, so kann der Aufnahmemitgliedstaat vorschreiben, daß der Begünstigte seine im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat gültige Ausbildungsbezeichnung in einer vom Aufnahmemitgliedstaat festgelegten Form verwendet.

Artikel 40

Die Kommission unterbreitet dem Rat spätestens am 1. Januar 1997 auf der Grundlage der gesammelten Erfahrung und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Ausbildung in der Allgemeinmedizin einen Bericht über die Anwendung dieses Titels und gegebenenfalls geeignete Vorschläge, deren Ziel eine geeignete Ausbildung jedes praktischen Arztes ist, die den spezifischen Anforderungen an die Ausübung der Allgemeinmedizin entspricht. Der Rat befindet über diese Vorschläge nach den im Vertrag festgelegten Verfahren.

Artikel 41

Sobald ein Mitgliedstaat der Kommission den Zeitpunkt des Inkrafttretens der von ihm beschlossenen Maßnahmen im Sinne von Artikel 30 mitgeteilt hat, sorgt diese für eine entsprechende Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, in der die Bezeichnung des von dem betreffenden Mitgliedstaat eingeführten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises und gegebenenfalls die Berufsbezeichnung angegeben wird.

TITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 42*

Die Mitgliedstaaten bezeichnen die Behörden und Stellen, die für die Erteilung oder Entgegennahme der in dieser Richtlinie genannten Diplome, Prüfungszeugnisse, sonstigen Befähigungsnachweise, Bescheinigungen und Informationen zuständig sind, und unterrichten unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

▼M5*Artikel 42a*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie bezüglich der Ausstellung von

▼ **M5**

Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen im Bereich dieser Richtlinie erlassen. Die Kommission sorgt für die ordnungsgemäße Veröffentlichung der von den Mitgliedstaaten angenommenen Bezeichnungen der betreffenden Ausbildungsnachweise sowie gegebenenfalls der betreffenden Berufsbezeichnungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 42b

Jeder Mitgliedstaat erkennt in Bezug auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, deren Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise im Bereich dieser Richtlinie nicht mit den für den betreffenden Mitgliedstaat in dieser Richtlinie aufgeführten Ausbildungsbezeichnungen übereinstimmen, die von diesen Mitgliedstaaten ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise als ausreichenden Nachweis an, wenn sie mit einer Bescheinigung ihrer zuständigen Behörden oder Einrichtungen versehen sind. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass die betreffenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise eine Ausbildung entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie abschließen und von dem ausstellenden Mitgliedstaat mit denjenigen Befähigungsnachweisen gleichgestellt werden, deren Ausbildungsbezeichnungen in dieser Richtlinie aufgeführt sind.

Artikel 42c

Die Mitgliedstaaten prüfen die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise im Bereich dieser Richtlinie, die die betreffende Person außerhalb der Europäischen Union erworben hat, sofern diese Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise bereits in einem Mitgliedstaat anerkannt worden sind, sowie die in einem Mitgliedstaat absolvierten Ausbildungsgänge und/oder die dort erworbene Berufserfahrung. Der Mitgliedstaat trifft seine Entscheidung innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen einreicht.

Artikel 42d

Ablehnende Entscheidungen der Mitgliedstaaten über Anträge auf Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen im Bereich dieser Richtlinie müssen ordnungsgemäß begründet werden.

Der Antragsteller hat das Recht, solche Entscheidungen durch Einlegung eines Rechtsbehelfs nach innerstaatlichem Recht anzufechten. Dieses Recht steht ihm auch zu, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Entscheidung ergeht.

▼ **B***Artikel 43*

Falls sich bei der Anwendung dieser Richtlinie für einen Mitgliedstaat größere Schwierigkeiten auf bestimmten Gebieten ergeben, prüft die Kommission diese Schwierigkeiten in Zusammenarbeit mit diesem Staat und holt die Stellungnahme des durch den Beschluß 75/365/EWG⁽¹⁾ eingesetzten Ausschusses hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen ein.

Die Kommission legt dem Rat gegebenenfalls geeignete Vorschläge vor.

Artikel 44

Die in Anhang III Teil A aufgeführten Richtlinien werden unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang III Teil B genannten Umsetzungsfristen aufgehoben.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 19.

▼B

Bezugnahmen auf diese Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang IV zu lesen.

▼M1*Artikel 44a*

(1) In den Fällen, in denen auf ►**M5** das Verfahren ◀ dieses Artikels Bezug genommen wird, wird die Kommission von dem Ausschuß hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen unterstützt, der durch den Beschluß 75/365/EWG ⁽¹⁾ eingesetzt wurde.

▼M5**▼M6**

(3) Es gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG ⁽²⁾ unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

▼B*Artikel 45*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 19. Beschluß zuletzt geändert durch den Beschluß 80/157/EWG (AbI. L 33 vom 11. 2. 1980, S. 15).

⁽²⁾ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (AbI. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

*ANHANG I***Merkmale der ärztlichen Weiterbildung auf Voll- und Teilzeitbasis für Fachärzte gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 25***1. Ärztliche Weiterbildung auf Vollzeitbasis*

Sie erfolgt an spezifischen Weiterbildungsstätten, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind.

Sie setzt die Beteiligung an sämtlichen ärztlichen Tätigkeiten in dem Bereich voraus, in dem die Weiterbildung erfolgt, einschließlich des Bereitschaftsdienstes, so daß der in der ärztlichen Weiterbildung befindliche Arzt dieser praktischen und theoretischen Weiterbildung während der gesamten Dauer der Arbeitswoche und während des gesamten Jahres gemäß den von den zuständigen Behörden festgesetzten Modalitäten seine volle berufliche Tätigkeit widmet. Folglich werden diese Stellen angemessen vergütet.

Diese Weiterbildung kann aus Gründen wie Wehrdienst, wissenschaftliche Aufträge, Schwangerschaft oder Krankheit unterbrochen werden. Die Gesamtdauer der Weiterbildung darf durch die Unterbrechung nicht verkürzt werden.

2. Ärztliche Weiterbildung auf Teilzeitbasis

Sie erfolgt unter den gleichen Bedingungen wie die Weiterbildung auf Vollzeitbasis, von der sie sich nur durch die Möglichkeit unterscheidet, die Beteiligung an den ärztlichen Tätigkeiten auf eine Dauer zu beschränken, die mindestens der Hälfte der unter Nummer 1 Absatz 2 genannten Zeitspanne entspricht.

Die zuständigen Behörden tragen Sorge dafür, daß Gesamtdauer und Qualität der ärztlichen Weiterbildung auf Teilzeitbasis nicht geringer sind als auf Vollzeitbasis.

Die Teilzeitweiterbildung wird daher angemessen vergütet.

▼ B

ANHANG II

Zeitpunkte, zu denen einige Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Ausstellung von in Artikel 9 Absatz 7 genannten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen aufgehoben haben

BELGIEN

Thoraxchirurgie	1. Januar 1983	
Gefäßchirurgie	1. Januar 1983	
Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie)	1. August 1987,	außer für Personen, die die Ausbildung vor diesem Zeitpunkt begonnen haben
Gastro-enterologische Chirurgie	1. Januar 1983	

DÄNEMARK

Biologische Hämatologie	1. Januar 1983,	außer für Personen, die die Ausbildung vor diesem Zeitpunkt begonnen und vor Ende 1988 abgeschlossen haben
Physiotherapie	1. Januar 1983,	außer für Personen, die die Ausbildung vor diesem Zeitpunkt begonnen und vor Ende 1988 abgeschlossen haben
Tropenmedizin	1. August 1987,	außer für Personen, die die Ausbildung vor diesem Zeitpunkt begonnen haben

FRANKREICH

Radiologie	3. Dezember 1971
Nervenheilkund (Neurologie und Psychiatrie)	31. Dezember 1971

LUXEMBURG

Radiologie	Die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise (Neurologie und Psychiatrie) werden für die nach dem 5. März 1982 begonnenen Ausbildungen nicht mehr ausgestellt.
Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie)	Die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise werden für die nach dem 5. März 1982 begonnenen Ausbildungen nicht mehr ausgestellt.

NIEDERLANDE

Radiologie	8. Juli 1984
Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie)	9. Juli 1984



ANHANG III

Teil A

Aufgehobene Richtlinien

(gemäß Artikel 44)

1. Richtlinie 75/362/EWG

2. Richtlinie 75/363/EWG

und ihre folgenden Änderungen:

- Richtlinie 81/1057/EWG: nur betreffend die Bezugnahmen auf die Bestimmungen der aufgehobenen Richtlinien 75/362/EWG und 75/363/EWG im Artikel 1.
- Richtlinie 82/76/EWG
- Richtlinie 89/594/EWG: nur die Artikel 1 bis 9.
- Richtlinie 90/658/EWG: nur Artikel 1 Nummern 1 und 2 und Artikel 2.

3. Richtlinie 86/457/EWG

Teil B

Fristen für die Umsetzung in einzelstaatliches Recht

(gemäß Artikel 44)

<i>Richtlinie</i>	<i>Termin für die Umsetzung</i>
75/362/EWG (ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 1):	20. Dezember 1976 (*)
81/1057/EWG (ABl. Nr. L 385 vom 31. 12. 1981, S. 25):	30. Juni 1982
75/363/EWG (ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 14):	20. Dezember 1976 (**)
82/76/EWG (ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1982, S. 21):	31. Dezember 1982
89/594/EWG (ABl. Nr. L 341 vom 23. 11. 1989, S. 19):	8. Mai 1991
90/658/EWG (ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 73):	1. Juli 1991
86/457/EWG (ABl. Nr. L 267 vom 19. 9. 1986, S. 26):	1. Januar 1995

(*) 1. Januar 1981 für Griechenland, 1. Januar 1986 für Spanien und Portugal.

(**) 1. Januar 1981 für Griechenland, 1. Januar 1986 für Spanien und Portugal. Für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik trifft Deutschland die zur Anwendung der Artikel 2 bis 5 der Richtlinie 75/363/EWG (Artikel 24 bis ► **M5** 26 ◀ der vorliegenden Richtlinie) erforderlichen Maßnahmen bis zum 3. April 1992 (Richtlinie 90/658/EWG, Artikel 2).

ANHANG IV

Übereinstimmungstabelle

Diese Richtlinie	Richtlinie 75/362/EWG	Richtlinie 75/363/EWG	Richtlinie 86/457/EWG	Richtlinie 81/1057/EWG	Richtlinie 89/594/EWG	Richtlinie 82/76/EWG
Artikel 1	Artikel 1 und 24					
Artikel 2	Artikel 2					
► M5 Anhang A ◄	Artikel 3					
Artikel 4	Artikel 4					
Artikel 5	Artikel 5					
► M5 Artikel 4 ◄	Artikel 6					
► M5 Artikel 5 ◄	Artikel 7					
Artikel 8	Artikel 8					
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 9 Absatz 1			Artikel 1		
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 9 Absatz 2			Artikel 1		
Artikel 9 Absatz 3	Artikel 9 a Absatz 1					
Artikel 9 Absatz 4	Artikel 9 a Absatz 2					
Artikel 9 Absatz 5	Artikel 9 Absatz 3					
Artikel 9 Absatz 6					Artikel 9 Absatz 1	
Artikel 9 Absatz 7					Artikel 9 Absatz 2	
Artikel 10	Artikel 10					
Artikel 11	Artikel 11					
Artikel 12	Artikel 12					
Artikel 13	Artikel 13					
Artikel 14	Artikel 14					
Artikel 15	Artikel 15					
Artikel 16	Artikel 15a					
Artikel 17	Artikel 16					
Artikel 18	Artikel 17					
Artikel 19	Artikel 18					
Artikel 20	Artikel 20					
Artikel 21	Artikel 21					
Artikel 22	Artikel 22					
Artikel 23	Artikel 23					
Artikel 24	Artikel 24					
Artikel 25 Absatz 1	Artikel 1	Artikel 1				
Artikel 25 Absatz 2	Artikel 2	Artikel 2				
	Artikel 3 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1				
	Artikel 3 Absatz 2	Artikel 3 Absatz 2				

Diese Richtlinie	Richtlinie 75/362/EWG	Richtlinie 75/363/EWG	Richtlinie 86/457/EWG	Richtlinie 81/1057/EWG	Richtlinie 89/594/EWG	Richtlinie 82/76/EWG
Artikel 25 Absatz 3 Unterabsatz 1		Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1				Artikel 14
Artikel 25 Absatz 3 Unterabsatz 2						
Artikel 26		Artikel 4	Artikel 1			
► M5 Artikel 26 ▼		Artikel 5	Artikel 2 Absätze 1, 2, 3			
Artikel 28		Artikel 7	Artikel 3			
Artikel 29		Artikel 8	Artikel 4			
Artikel 30			Artikel 5			
Artikel 31			Artikel 6			
Artikel 32			Artikel 7			
Artikel 33			Artikel 8			
Artikel 34			Artikel 9			
Artikel 35			Artikel 10			
Artikel 36			Artikel 11			
Artikel 37			Artikel 12 Absatz 2			
Artikel 38			Artikel 2 Absatz 4			
Artikel 39						
Artikel 40						
Artikel 41						
Artikel 42	Artikel 23					
Artikel 43	Artikel 26	Artikel 10				
Artikel 44						
Artikel 45	Artikel 27					
Anhang I	Anhang				Anhang	
Anhang II						

ANHANG A

Liste der Bezeichnungen der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung
Belgique/België/ Belgien	— Diploma van arts — Diplôme de docteur en médecine	1. De universiteiten/les universités 2. De bevoegde Examencommissie van de Vlaamse Gemeenschap/le Jury compétent d'enseignement de la Communauté française	
Danmark	Bevis for bestået lægevidenskabelig embedseksamen	Medicinsk universitetetsfakultet	1. Autorisation som læge, udstedt af Sundhedsstyrelsen og 2. Tilladelse til selvstændigt virke som læge (dokumentation for gennemført praktisk uddannelse), udstedt af Sundhedsstyrelsen
Deutschland	1. Zeugnis über die Ärztliche Prüfung 2. Zeugnis über die Ärztliche Staatsprüfung und Zeugnis über die Vorbereitungszeit als Medizinalassistent, soweit diese nach den deutschen Rechtsvorschriften noch für den Abschluss der ärztlichen Ausbildung vorgesehen war	Zuständige Behörden	1. Bescheinigung über die Ableistung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum 2. —
Ελλάς	Πτυχίο Ιατρικής	1. Ιατρική Σχολή Πανεπιστημίου 2. Σχολή Επιστημών Υγείας, Τμήμα Ιατρικής Πανεπιστημίου	
España	Título de Licenciado en Medicina y Cirugía	Ministerio de Educación y Cultura/El rector de una Universidad	
France	Diplôme d'Etat de docteur en médecine	Universités	
Ireland	Primary qualification	Competent examining body	Certificate of experience
Italia	Diploma di laurea in medicina e chirurgia	Università	Diploma di abilitazione all'esercizio della medicina e chirurgia



Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung
Luxembourg	Diplôme d'Etat de docteur en médecine, chirurgie et accouchements	Jury d'examen d'Etat	Certificat de stage
Niederland	Getuigschrift van met goed gevolg afgelegd artsexamen	Faculteit Geneeskunde	
Österreich	1. Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Doktor der gesamten Heilkunde (bzw. Doctor medicinae universae, Dr.med.univ.) 2. Diplom über die spezifische Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Facharzt Diplom	1. Medizinische Fakultät einer Universität 2. Österreichische Ärztekammer	
Portugal	Carta de Curso de licenciatura em medicina	Universidades	Diploma comprovativo da conclusão do internato geral emitido pelo Ministério da Saúde
Suomi/Finland	Lääketieteen lisensiaatin tutkinto / medicine licentiate exam	1. Helsingin yliopisto / Helsingfors universitet 2. Kuopion yliopisto 3. Oulun yliopisto 4. Tampereen yliopisto 5. Turun yliopisto	Toistatus lääkäriin perusterveydenhuollon lisäkoulutuksesta / examensbevis om tilläggsutbildning för läkare inom primärvården
Sverige	Läkarexamen	Universitet	Bevis om praktisk utbildning som utfärdas av Socialstyrelsen
United Kingdom	Primary qualification	Competent examining body	Certificate of experience

ANHANG B

Liste der Bezeichnungen der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise des Facharztes

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung
Belgique/België/Belgien	Bijzondere beroepstitel van geneesheerspecialist/Titre professionnel particulier de médecin spécialiste	Minister bevoegd voor Volksgezondheid/ Ministre de la Santé publique	
Danmark	Bevis for tilladelse til at betegne sig som speciallæge	Sundhedsstyrelsen	
Deutschland	Fachärztliche Anerkennung	Landesärztekammer	
Ελλάς	Τίτλος Ιατρικής Ειδικότητας	1. Νομαρχιακή Αυτοδιοίκηση 2. Νομαρχία	
España	Título de Especialista	Ministerio de Educación y Cultura	
France	1. Certificat d'études spéciales de médecine 2. Attestation de médecin spécialiste qualifié 3. Certificat d'études spéciales de médecine 4. Diplôme d'études spécialisées ou spécialisation complémentaire qualifiante de médecine	1. 3. 4. Universités 2. Conseil de l'Ordre des médecins	
Irland	Certificate of Specialist doctor	Competent authority	
Italia	Diploma di medico specialista	Università	
Luxembourg	Certificat de médecin spécialiste	Ministre de la Santé publique	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung
Niederland	Bewijs van inschrijving in een Specialistenregister	<ol style="list-style-type: none"> 1. Medisch Specialisten Registratie Commissie (MSRC) van de Koninklijke Nederlandse Maatschappij tot Bevordering der Geneeskunst 2. Sociaal-Geneskundigen Registratie Commissie van de Koninklijke Nederlandse Maatschappij tot Bevordering der Geneeskunst 3. Huisarts en Verpleeghuisarts Registratie Commissie (HVRC) van de Koninklijke Nederlandse Maatschappij tot Bevordering der Geneeskunst 	
Österreich	Facharzt Diplom	Österreichische Ärztekammer	
Portugal	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grau de assistente e/ou 2. Titulo de especialista 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ministério da Saúde 2. Ordem dos Médicos 	
Suomi/Finland	Erikoislääkäarin tutkinto / specialläkarexamen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Helsingin yliopisto / Helsingfors universitet 2. Kuopion yliopisto 3. Oulun yliopisto 4. Tampereen yliopisto 5. Turun yliopisto 	
Sverige	Bevis om specialkompetens som läkare, utfärdat av Socialstyrelsen	Socialstyrelsen	
United Kingdom	Certificate of Completion of specialist training	Competent authority	

▼ **M5***ANHANG C***Liste der Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildungen**

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Anästhesiologie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre**

Belgique/België/ Belgien	Anesthésie-réanimation/Anesthésie reanimatie	
Danmark	Anæstesiologi	
Deutschland	Anästhesiologie	
Ελλάς	Αναισθησιολογία	
España	Anestesiología y Reanimación	
France	Anesthésiologie-Réanimation chirurgicale	
Ireland	Anaesthesia	
Italia	Anestesia e rianimazione	
Luxembourg	Anesthésie-réanimation	
Nederland	Anesthesiologie	
Österreich	Anästhesiologie und Intensivmedizin	
Portugal	Anestesiologia	
Suomi/Finland	Anestesiologia ja tehohoito / anesthesiologi och intensivvård	
Sverige	Anestesi och intensivvård	
United Kingdom	Anaesthetics	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Chirurgie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre**

Belgique/België/ Belgien	Chirurgie/heelkunde	
Danmark	Kirurgi eller kirurgiske sygdomme	
Deutschland	Chirurgie	
Ελλάς	Χειρουργική	
España	Cirugía general y del aparato digestivo	
France	Chirurgie générale	
Ireland	General surgery	
Italia	Chirurgia generale	
Luxembourg	Chirurgie générale	
Nederland	Heelkunde	
Österreich	Chirurgie	
Portugal	Cirurgia geral	
Suomi/Finland	Yleiskirurgia / allmän kirurgi	
Sverige	Kirurgi	
United Kingdom	General surgery	

▼ M5

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Neurochirurgie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre**

Belgique/België/ Belgien	Neurochirurgie	
Danmark	Neurokirurgi eller kirurgiske nervesygdomme	
Deutschland	Neurochirurgie	
Ελλάς	Νευροχειρουργική	
España	Neurocirugía	
France	Neurochirurgie	
Ireland	Neurological surgery	
Italia	Neurochirurgia	
Luxembourg	Neurochirurgie	
Nederland	Neurochirurgie	
Österreich	Neurochirurgie	
Portugal	Neurocirurgia	
Suomi/Finland	Neurokirurgia / Neurokirurgi	
Sverige	Neurokirurgi	
United Kingdom	Neurosurgery	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Frauenheilkunde und Geburtshilfe**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre**

Belgique/België/ Belgien	Gynécologie — obstétrique/gynaecologie en verloskunde	
Danmark	Gynækologi og obstetrik eller kvindesygdomme og fødselshjælp	
Deutschland	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	
Ελλάς	Μαιευτική-Γυναικολογία	
España	Obstetricia y ginecología	
France	Gynécologie — obstétrique	
Ireland	Obstetrics and gynaecology	
Italia	Ginecologia e ostetricia	
Luxembourg	Gynécologie — obstétrique	
Nederland	Verloskunde en gynaecologie	
Österreich	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	
Portugal	Ginecologia e obstetricia	
Suomi/Finland	Naistentaudit ja synnytykset / kvinnosjukdomar och förlossningar	
Sverige	Obstetrik och gynekologi	
United Kingdom	Obstetrics and gynaecology	

▼ **M5**

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Innere Medizin**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre**

Belgique/België/ Belgien	Médecine interne/inwendige geneeskunde	
Danmark	Intern medicin	
Deutschland	Innere Medizin	
Ελλάς	Παθολογία	
España	Medicina interna	
France	Médecine interne	
Ireland	General medicine	
Italia	Medicina interna	
Luxembourg	Médecine interne	
Nederland	Inwendige geneeskunde	
Österreich	Innere Medizin	
Portugal	Medicina interna	
Suomi/Finland	Sisätaudit / inre medicin	
Sverige	Internmedicin	
United Kingdom	General (internal) medicine	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Augenheilkunde**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre**

Belgique/België/ Belgien	Ophtalmologie/oftalmologie	
Danmark	Oftalmologi eller øjensygdomme	
Deutschland	Augenheilkunde	
Ελλάς	Οφθαλμολογία	
España	Oftalmología	
France	Ophtalmologie	
Ireland	Ophthalmology	
Italia	Oftalmologia	
Luxembourg	Ophtalmologie	
Nederland	Oogheekunde	
Österreich	Augenheilkunde und Optometrie	
Portugal	Oftalmologia	
Suomi/Finland	Silmätaudit / ögonsjukdomar	
Sverige	Ögonsjukdomar (oftalmologi)	
United Kingdom	Ophthalmology	

▼ M5

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Hals-Nase-Ohrenheilkunde**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre**

Belgique/België/ Belgien	Oto-rhino-laryngologie/otorhinolaryngologie	
Danmark	Oto-rhino-laryngologi eller øre-næse-halssygdomme	
Deutschland	Hals-Nase-Ohrenheilkunde	
Ελλάς	Ωτορινολαρυγγολογία	
España	Otorrinolaringología	
France	Oto-rhino-laryngologie	
Ireland	Otolaryngology	
Italia	Otorinolaringoiatria	
Luxembourg	Oto-rhino-laryngologie	
Nederland	Keel-, neus- en oorheelkunde	
Österreich	Hals-, Nase- und Ohrenkrankheiten	
Portugal	Otorrinolaringologia	
Suomi/Finland	Korva-, nenä- ja kurkkutaudit / öron-, näs- och hals-sjukdomar	
Sverige	Öron-, näs- och halssjukdomar (oto-rhino-laryngologi)	
United Kingdom	Otolaryngology	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Kinderheilkunde**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre**

Belgique/België/ Belgien	Pédiatrie/pediatrie	
Danmark	Pædiatri eller børnesygdomme	
Deutschland	Kinderheilkunde	
Ελλάς	Παιδιατρική	
España	Pediatría sus áreas específicas	
France	Pédiatrie	
Ireland	Paediatrics	
Italia	Pédiatria	
Luxembourg	Pédiatrie	
Nederland	Kindergeneeskunde	
Österreich	Kinder- und Jugendheilkunde	
Portugal	Pediatria	
Suomi/Finland	Lastentaudit / barnsjukdomar	
Sverige	Barn- och ungdomsmedicin	
United Kingdom	Paediatrics	

▼ M5

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Lungen- und Bronchialheilkunde**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre**

Belgique/België/ Belgien	Pneumologie	
Danmark	Medicinske lungesygdomme	
Deutschland	Pneumologie	
Ελλάς	Φυματιολογία- Πνευμονολογία	
España	Neumología	
France	Pneumologie	
Ireland	Respiratory medicine	
Italia	Malattie dell'apparato respiratorio	
Luxembourg	Pneumologie	
Nederland	Longziekten en tuberculose	
Österreich	Lungenkrankheiten	
Portugal	Pneumologia	
Suomi/Finland	Keuhkosairaudet ja allergologia / lungsjukdomar och allergologi	
Sverige	Lungsjukdomar (pneumologi)	
United Kingdom	Respiratory medicine	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Urologie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre**

Belgique/België/ Belgien	Urologie	
Danmark	Urologi eller urinvejenes kirurgiske sygdomme	
Deutschland	Urologie	
Ελλάς	Ουρολογία	
España	Urología	
France	Urologie	
Ireland	Urology	
Italia	Urologia	
Luxembourg	Urologie	
Nederland	Urologie	
Österreich	Urologie	
Portugal	Urologia	
Suomi/Finland	Urologia / urologi	
Sverige	Urologi	
United Kingdom	Urology	

▼ **M5**

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Orthopädie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre**

Belgique/België/ Belgien	Chirurgie orthopédique/Orthopedische heekunde	
Danmark	Ortopædisk kirurgi	
Deutschland	Orthopädie	
Ελλάς	Ορθοπαιδική	
España	Traumatología y cirugía ortopédica	
France	Chirurgie orthopédique et traumatologie	
Ireland	Orthopaedic surgery	
Italia	Ortopedia e traumatologia	
Luxembourg	Orthopédie	
Nederland	Orthopedie	
Österreich	Orthopädie und orthopädische Chirurgie	
Portugal	Ortopedia	
Suomi/Finland	Ortopedia ja traumatologia / ortopedi och traumatologi	
Sverige	Ortopedi	
United Kingdom	Trauma and orthopaedic surgery	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Pathologie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre**

Belgique/België/ Belgien	Anatomie pathologique/pathologische anatomie	
Danmark	Patologisk anatomi eller vævs- og celleundersøgelser	
Deutschland	Pathologie	
Ελλάς	Παθολογική Ανατομική	
España	Anatomía patológica	
France	Anatomie et cytologie pathologiques	
Ireland	Morbid anatomy and histopathology	
Italia	Anatomia patologica	
Luxembourg	Anatomie pathologique	
Nederland	Pathologie	
Österreich	Pathologie	
Portugal	Anatomia patológica	
Suomi/Finland	Patologia / patologi	
Sverige	Klinisk patologi	
United Kingdom	Histopathology	

▼ **M5**

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Neurologie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre**

Belgique/België/ Belgien	Neurologie	
Danmark	Neuromedicin eller medicinske nervesygdomme	
Deutschland	Neurologie	
Ελλάς	Νευρολογία	
España	Neurología	
France	Neurologie	
Ireland	Neurology	
Italia	Neurologia	
Luxembourg	Neurologie	
Nederland	Neurologie	
Österreich	Neurologie	
Portugal	Neurologia	
Suomi/Finland	Neurologia / neurologi	
Sverige	Neurologi	
United Kingdom	Neurology	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Psychiatrie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre**

Belgique/België/ Belgien	Psychiatrie	
Danmark	Psykiatri	
Deutschland	Psychiatrie und Psychotherapie	
Ελλάς	Ψυχιατρική	
España	Psiquiatria	
France	Psychiatrie	
Ireland	Psychiatry	
Italia	Psichiatria	
Luxembourg	Psychiatrie	
Nederland	Psychiatrie	
Österreich	Psychiatrie	
Portugal	Psiquiatria	
Suomi/Finland	Psykiatria / psykiatri	
Sverige	Psykiatri	
United Kingdom	General psychiatry	

▼ M5

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Diagnostische Radiologie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre**

Belgique/België/ Belgien	Radiodiagnostic/röntgendiagnose	
Danmark	Diagnostik radiologi eller røntgenundersøgelse	
Deutschland	Diagnostische Radiologie	
Ελλάς	Ακτινοδιαγνωστική	
España	Radiodiagnóstico	
France	Radiodiagnostic et imagerie médicale	
Ireland	Diagnostic radiology	
Italia	Radiodiagnostica	
Luxembourg	Radiodiagnostic	
Nederland	Radiologie	
Österreich	Medizinische Radiologie-Diagnostik	
Portugal	Radiodiagnóstico	
Suomi/Finland	Radiologia / radiologi	
Sverige	Medicinsk radiologi	
United Kingdom	Clinical radiology	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Strahlentherapie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre**

Belgique/België/ Belgien	Radiothérapie-oncologie/radiotherapie-oncologie	
Danmark	Terapeutisk radiologi eller strålebehandling	
Deutschland	Strahlentherapie	
Ελλάς	Ακτινοθεραπευτική — Ογκολογία	
España	Oncología radioterápica	
France	Oncologie radiothérapique	
Ireland	Radiotherapy	
Italia	Radioterapia	
Luxembourg	Radiothérapie	
Nederland	Radiotherapie	
Österreich	Strahlentherapie/Radioonkologie	
Portugal	Radioterapia	
Suomi/Finland	Syöpätaudit / cancersjukdomar	
Sverige	Tumörsjukdomar (allmän onkologi)	
United Kingdom	Clinical oncology	

▼ **M5**

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Medizinische Biologie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre**

Belgique/België/ Belgien	Biologie clinique/klinische biologie	
Danmark		
Deutschland		
Ελλάς		
España	Análisis clínicos	
France	Biologie médicale	
Ireland		
Italia	Patologia clinica	
Luxembourg	Biologie clinique	
Nederland		
Österreich	Medizinische Biologie	
Portugal	Patologia clínica	
Suomi/Finland		
Sverige		
United Kingdom		

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Biologische Hämatologie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre**

Belgique/België/ Belgien		
Danmark		
Deutschland		
Ελλάς		
España		
France	Hématologie	
Ireland		
Italia		
Luxembourg	Hématologie biologique	
Nederland		
Österreich		
Portugal	Hematologia clínica	
Suomi/Finland		
Sverige		
United Kingdom		

▼ M5

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre**

Belgique/België/ Belgien		
Danmark	Klinisk mikrobiologi	
Deutschland	Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie	
Ελλάς	1. Ιατρική Βιοπαθολογία 2. Μικροβιολογία	
España	Microbiología y parasitología	
France		
Ireland	Microbiology	
Italia	Microbiologia e virologia	
Luxembourg	Microbiologie	
Nederland	Medische microbiologie	
Österreich	Hygiene und Mikrobiologie	
Portugal		
Suomi/Finland	Kliininen mikrobiologia / klinisk mikrobiologi	
Sverige	Klinisk bakteriologi	
United Kingdom	Medical microbiology and virology	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Medizinische und chemische Labordiagnostik**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre**

Belgique/België/ Belgien		
Danmark	Klinisk biokemi	
Deutschland		
Ελλάς		
España	Bioquímica clínica	
France		
Ireland	Chemical pathology	
Italia	Biochimica clinica	
Luxembourg	Chimie biologique	
Nederland	Klinische chemie	
Österreich	Medizinische und chemische Labordiagnostik	
Portugal		
Suomi/Finland	Kliininen kemia / klinisk kemi	
Sverige	Klinisk kemi	
United Kingdom	Chemical pathology	

▼ **M5**

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Immunologie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre**

Belgique/België/ Belgien		
Danmark		
Deutschland		
Ελλάς		
España	Immunología	
France		
Ireland	Clinical immunology	
Italia		
Luxembourg		
Nederland		
Österreich	Immunologie	
Portugal		
Suomi/Finland		
Sverige	Klinisk immunologi	
United Kingdom	Immunology	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Plastische Chirurgie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre**

Belgique/België/ Belgien	Chirurgie plastique, reconstructrice et esthétique/ plastische, reconstructieve en esthetische heelkunde	
Danmark	Plastikkirurgi	
Deutschland	Plastische Chirurgie	
Ελλάς	Πλαστική Χειρουργική	
España	Cirugía plástica y reparadora	
France	Chirurgie plastique, reconstructrice et esthétique	
Ireland	Plastic surgery	
Italia	Chirurgia plastica e ricostruttiva	
Luxembourg	Chirurgie plastique	
Nederland	Plastische chirurgie	
Österreich	Plastische Chirurgie	
Portugal	Cirurgia plástica e reconstrutiva	
Suomi/Finland	Plastiikkirurgia / plastikkirurgi	
Sverige	Plastikkirurgi	
United Kingdom	Plastic surgery	

▼ **M5**

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Thoraxchirurgie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre**

Belgique/België/ Belgien	Chirurgie thoracique/heelkunde op de thorax	
Danmark	Thoraxkirurgi eller brysthulens kirurgiske sygdomme	
Deutschland	Herzchirurgie	
Ελλάς	Χειρουργική Θώρακος	
España	Cirurgía torácica	
France	Chirurgie thoracique et cardiovasculaire	
Ireland	Thoracic surgery	
Italia	Chirurgia toracica	
Luxembourg	Chirurgie thoracique	
Nederland	Cardio-thoracale chirurgie	
Österreich		
Portugal	Cirurgia cardiotorácica	
Suomi/Finland	Sydän- ja rintaelinkirurgia / hjärt- och thoraxkirurgi	
Sverige	Thoraxkirurgi	
United Kingdom	Cardo-thoracic surgery	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Kinderchirurgie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre**

Belgique/België/ Belgien		
Danmark		
Deutschland	Kinderchirurgie	
Ελλάς	Χειρουργική Παίδων	
España	Cirurgía pediátrica	
France	Chirurgie infantile	
Ireland	Paediatric surgery	
Italia	Chirurgia pediatrica	
Luxembourg	Chirurgie pédiatrique	
Nederland		
Österreich	Kinderchirurgie	
Portugal	Cirurgia pediátrica	
Suomi/Finland	Lastenkirurgia / barnkirurgi	
Sverige	Barn- och ungdomskirurgi	
United Kingdom	Paediatric surgery	

▼ **M5**

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Gefäßchirurgie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre**

Belgique/België/ Belgien	Chirurgie des vaisseaux/bloedvatenheelkunde	
Danmark		
Deutschland		
Ελλάς	Αγγειοχειρουργική	
España	Angiología y cirugía vascular	
France	Chirurgie vasculaire	
Ireland		
Italia	Chirurgia vascolare	
Luxembourg	Chirurgie vasculaire	
Nederland		
Österreich		
Portugal	Cirurgia vascular	
Suomi/Finland	Verisuonikirurgia / kärlkirurgi	
Sverige		
United Kingdom		

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Kardiologie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre**

Belgique/België/ Belgien	Cardiologie	
Danmark	Kardiologi	
Deutschland		
Ελλάς	Καρδιολογία	
España	Cardiología	
France	Pathologie cardio-vasculaire	
Ireland	Cardiology	
Italia	Cardiologia	
Luxembourg	Cardiologie et angiologie	
Nederland	Cardiologie	
Österreich		
Portugal	Cardiologia	
Suomi/Finland	Kardiologia / kardiologi	
Sverige	Kardiologi	
United Kingdom	Cardiology	

▼ M5

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Gastroenterologie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre**

Belgique/België/ Belgien	Gastro-entérologie/gastroenterologie	
Danmark	Medicinsk gastroenterologi eller medicinske mave- tarm-sygdomme	
Deutschland		
Ελλάς	Γαστρεντερολογία	
España	Aparato digestivo	
France	Gastro-entérologie et hépatologie	
Irland	Gastro-enterology	
Italia	Gastroenterologia	
Luxembourg	Gastro-entérologie	
Nederland	Gastro-enterologie	
Österreich		
Portugal	Gastreenterologia	
Suomi/Finland	Gastroenterologia / gastroenterologi	
Sverige	Medicinsk gastroenterologi och hepatologi	
United Kingdom	Gastro-enterology	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Rheumatologie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre**

Belgique/België/ Belgien	Rhumatologie/reumatologie	
Danmark	Reumatologi	
Deutschland		
Ελλάς	Ρευματολογία	
España	Reumatología	
France	Rhumatologie	
Irland	Rheumatology	
Italia	Reumatologia	
Luxembourg	Rhumatologie	
Nederland	Reumatologie	
Österreich		
Portugal	Reumatologia	
Suomi/Finland	Reumatologia / reumatologi	
Sverige	Reumatologi	
United Kingdom	Rheumatology	

▼ **M5**

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Allgemeine Hämatologie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre**

Belgique/België/ Belgien		
Danmark		
Deutschland		
Ελλάς	Αιματολογία	
España	Hematología y hemoterapia	
France		
Ireland	Haematology	
Italia	Ematologia	
Luxembourg	Hématologie	
Nederland		
Österreich		
Portugal	Imuno-hemoterapia	
Suomi/Finland	Kliininen hematologia / klinisk hematologi	
Sverige	Hematologi	
United Kingdom		

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Endokrinologie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre**

Belgique/België/ Belgien		
Danmark		
Deutschland		
Ελλάς	Ενδοκρινολογία	
España	Endocrinología y nutrición	
France	Endocrinologie, maladies métaboliques	
Ireland	Endocrinology and diabetes mellitus	
Italia	Endocrinologia e malattia del ricambio	
Luxembourg	Endocrinologie, maladies du métabolisme et de la nutrition	
Nederland		
Österreich		
Portugal	Endocrinologia	
Suomi/Finland	Endocrinologia / endokrinologi	
Sverige	Endokrina sjukdomar	
United Kingdom	Endocrinology and diabetes mellitus	

▼ M5

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Physiotherapie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre**

Belgique/België/ Belgien	Médecine physique et réadaptation/fysische geneeskunde en revalidatie	
Danmark		
Deutschland	Physikalische und Rehabilitative Medizin	
Ελλάς	Φυσική Ιατρική και Αποκατάσταση	
España	Rehabilitación	
France	Rééducation et réadaptation fonctionnelles	
Ireland		
Italia	Medicina fisica e riabilitazione	
Luxembourg	Rééducation et réadaptation fonctionnelles	
Nederland	Revalidatiegeneeskunde	
Österreich	Physikalische Medizin	
Portugal	Fisiatria ou Medicina física e de reabilitação	
Suomi/Finland	Fysiatria / fysiatrit	
Sverige	Rehabiliteringsmedicin	
United Kingdom		

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Stomatologie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre**

Belgique/België/ Belgien		
Danmark		
Deutschland		
Ελλάς		
España	Estomatología	
France	Stomatologie	
Ireland		
Italia	Odontostomatologia	
Luxembourg	Stomatologie	
Nederland		
Österreich		
Portugal	Estomatologia	
Suomi/Finland		
Sverige		
United Kingdom		

▼ M5

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Neuropsychiatrie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre**

Belgique/België/ Belgien	Neuropsychiatrie	
Danmark		
Deutschland	Nervenheilkunde (Neurologie und Psychiatrie)	
Ελλάς	Νευρολογία — Ψυχιατρική	
España		
France	Neuropsychiatrie	
Ireland		
Italia	Neuropsychiatria	
Luxembourg	Neuropsychiatrie	
Nederland	Zenuw- en zielsziekten	
Österreich	Neurologie und Psychiatrie	
Portugal		
Suomi/Finland		
Sverige		
United Kingdom		

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Haut- und Geschlechtskrankheiten**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre**

Belgique/België/ Belgien	Dermato-vénérologie/dermato-venerologie	
Danmark	Dermato-venerologi eller hud- og kønssygdomme	
Deutschland	Haut- und Geschlechtskrankheiten	
Ελλάς	Δερματολογία — Αφροδισιολογία	
España	Dermatología médico-quirúrgica y venereología	
France	Dermatologie et vénéréologie	
Ireland		
Italia	Dermatologia e venerologia	
Luxembourg	Dermato-vénérologie	
Nederland	Dermatologie en venerologie	
Österreich	Haut- und Geschlechtskrankheiten	
Portugal	Dermatovenereologia	
Suomi/Finland	Ihotaudit ja allergologia / hudsjukdomar och allergologi	
Sverige	Hud- och könssjukdomar	
United Kingdom		

▼ **M5**

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Hautkrankheiten**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre**

Belgique/België/ Belgien		
Danmark		
Deutschland		
Ελλάς		
España		
France		
Ireland	Dermatology	
Italia		
Luxembourg		
Nederland		
Österreich		
Portugal		
Suomi/Finland		
Sverige		
United Kingdom	Dermatology	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Geschlechtskrankheiten**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre**

Belgique/België/ Belgien		
Danmark		
Deutschland		
Ελλάς		
España		
France		
Ireland	Venereology	
Italia		
Luxembourg		
Nederland		
Österreich		
Portugal		
Suomi/Finland		
Sverige		
United Kingdom	Genito-urinary medicine	

▼ **M5**

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Radiologie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre**

Belgique/België/ Belgien		
Danmark		
Deutschland	Radiologie	
Ελλάς	Ακτινολογία — Ραδιολογία	
España	Electrorradiología	
France	Electro-radiologie	
Ireland		
Italia	Radiologia	
Luxembourg	Électroradiologie	
Nederland	Radiologie	
Österreich	Radiologie	
Portugal	Radiologia	
Suomi/Finland		
Sverige		
United Kingdom		

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Tropenmedizin**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre**

Belgique/België/ Belgien		
Danmark		
Deutschland		
Ελλάς		
España		
France		
Ireland	Tropical medicine	
Italia	Medicina tropicale	
Luxembourg		
Nederland		
Österreich	Spezifische Prophylaxe und Tropenhygiene	
Portugal	Medicina tropical	
Suomi/Finland		
Sverige		
United Kingdom	Tropical medicine	

▼ **M5**

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Kinder- und Jugendpsychiatrie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre**

Belgique/België/ Belgien		
Danmark	Børne- og ungdomspsykiatri	
Deutschland	Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	
Ελλάς	Παιδοψυχιατρική	
España		
France	Pédo-psychiatrie	
Ireland	Child and adolescent psychiatry	
Italia	Neuropsichiatria infantile	
Luxembourg	Psychiatrie infantile	
Nederland		
Österreich		
Portugal	Pedopsiquiatria	
Suomi/Finland	Lastenpsykiatria / barnpsykiatri	
Sverige	Barn- och ungdomspsykiatri	
United Kingdom	Child and adolescent psychiatry	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Geriatric**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre**

Belgique/België/ Belgien		
Danmark		
Deutschland		
Ελλάς		
España	Geriatría	
France		
Ireland	Geriatrics	
Italia	Geriatría	
Luxembourg		
Nederland	Klinische geriatric	
Österreich		
Portugal		
Suomi/Finland	Geriatría / geriatri	
Sverige	Geriatrisk	
United Kingdom	Geriatrics	

▼ **M5**

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Nierenkrankheiten**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre**

Belgique/België/ Belgien		
Danmark	Nefrologi eller medicinske nyresygdomme	
Deutschland		
Ελλάς	Νεφρολογία	
España	Nefrología	
France	Néphrologie	
Ireland	Nephrology	
Italia	Nefrologia	
Luxembourg	Néphrologie	
Nederland		
Österreich		
Portugal	Nefrologia	
Suomi/Finland	Nefrologia / nefrologi	
Sverige	Medicinska njursjukdomar (nefrologi)	
United Kingdom	Renal medicine	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Ansteckende Krankheiten**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre**

Belgique/België/ Belgien		
Danmark		
Deutschland		
Ελλάς		
España		
France		
Ireland	Communicable diseases	
Italia	Malattie infettive	
Luxembourg		
Nederland		
Österreich		
Portugal		
Suomi/Finland	Infektiosairaudet / infektionssjukdomar	
Sverige	Infektionssjukdomar	
United Kingdom	Infectious diseases	

▼ M5

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Öffentliches Gesundheitswesen und Sozialmedizin		
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre		
Belgique/België/ Belgien		
Danmark	Samfundsmedicin	
Deutschland	Öffentliches Gesundheitswesen	
Ελλάς	Κοινωνική Ιατρική	
España	Medicina preventiva y salud pública	
France	Santé publique et médecine sociale	
Ireland	Community medicine	
Italia	Igiene e medicina sociale	
Luxembourg	Santé publique	
Niederland	Maatschappij en gezondheid	
Österreich	Sozialmedizin	
Portugal		
Suomi/Finland	Terveystieteiden tutkimus / hälsovård	
Sverige	Socialmedicin	
United Kingdom	Public health medicine	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
Pharmakologie		
Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre		
Belgique/België/ Belgien		
Danmark	Klinisk farmakologi	
Deutschland	Pharmakologie und Toxikologie	
Ελλάς		
España	Farmacología clínica	
France		
Ireland	Clinical pharmacology and therapeutics	
Italia		
Luxembourg		
Niederland		
Österreich	Pharmakologie und Toxikologie	
Portugal		
Suomi/Finland	Kliininen farmakologia ja lääkehoito / klinisk farmakologi och läkemedelsbehandling	
Sverige	Klinisk farmakologi	
United Kingdom	Clinical pharmacology and therapeutics	

▼ M5

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Arbeitsmedizin**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre**

Belgique/België/ Belgien	Médecine du travail/arbeitsgeneeskunde	
Danmark	Arbejdsmedicin	
Deutschland	Arbeitsmedizin	
Ελλάς	Ιατρική της Εργασίας	
España		
France	Médecine du travail	
Ireland	Occupational medicine	
Italia	Medicina del lavoro	
Luxembourg	Médecine du travail	
Nederland	Arbeid en gezondheid, bedrijfsgeneeskunde Arbeid en gezondheid, verzekeringsgeneeskunde	
Österreich	Arbeits- und Betriebsmedizin	
Portugal	Medicina do trabalho	
Suomi/Finland	Työterveyshuolto / företagshälsovård	
Sverige	Yrkes- och miljömedicin	
United Kingdom	Occupational medicine	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Allergologie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 3 Jahre**

Belgique/België/ Belgien		
Danmark		
Deutschland		
Ελλάς	Αλλεργιολογία	
España	Alergología	
France		
Ireland		
Italia	Allergologia ed immunologia clinica	
Luxembourg		
Nederland	Allergologie en inwendige geneeskunde	
Österreich		
Portugal	Imuno-alergologia	
Suomi/Finland		
Sverige	Allergisjukdomar	
United Kingdom		

▼ **M5**

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Gastroenterologische Chirurgie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre**

Belgique/België/ Belgien	Chirurgie abdominale/heelkunde op het abdomen	
Danmark	Kirurgisk gastroenterologi eller kirurgiske mave-tarm-sygdomme	
Deutschland		
Ελλάς		
España	Cirugía del aparato digestivo	
France	Chirurgie viscérale et digestive	
Ireland		
Italia	Chirurgia dell'apparato digestivo	
Luxembourg	Chirurgie gastro-entérologique	
Nederland		
Österreich		
Portugal		
Suomi/Finland	Gastroenterologinen kirurgia / gastroenterologisk kirurgi	
Sverige		
United Kingdom		

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Nuklearmedizin**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre**

Belgique/België/ Belgien	Médecine nucléaire/nucleaire geneeskunde	
Danmark		
Deutschland	Nuklearmedizin	
Ελλάς	Πυρηνική Ιατρική	
España	Medicina nuclear	
France	Médecine nucléaire	
Ireland		
Italia	Medicina nucleare	
Luxembourg	Médecine nucléaire	
Nederland	Nucleaire geneeskunde	
Österreich	Nuklearmedizin	
Portugal	Medicina nuclear	
Suomi/Finland	Kliininen fysiologia ja isotooppilääketiede / klinisk fysiologi och nukleärmedicin	
Sverige		
United Kingdom	Nuclear medicine	

▼ **M5**

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Unfall- und Notfallmedizin**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre**

Belgique/België/ Belgien		
Danmark		
Deutschland		
Ελλάς		
España		
France		
Ireland	Accident and emergency medicine	
Italia		
Luxembourg		
Nederland		
Österreich		
Portugal		
Suomi/Finland		
Sverige		
United Kingdom	Accident and emergency medicine	

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Klinische Neurophysiologie**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre**

Belgique/België/ Belgien		
Danmark	Klinisk neurofysiologi	
Deutschland		
Ελλάς		
España	Neurofisiología clínica	
France		
Ireland	Neurophysiology	
Italia		
Luxembourg		
Nederland		
Österreich		
Portugal		
Suomi/Finland	Kliininen neurofysiologia / klinisk neurofysiologi	
Sverige	Klinisk neurofysiologi	
United Kingdom	Clinical neurophysiology	

▼ **M5**

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie (Grundausbildung des Arztes)**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 5 Jahre**

Belgique/België/ Belgien		
Danmark		
Deutschland		
Ελλάς		
España	Cirugía oral y maxilofacial	
France	Chirurgie maxillo-faciale et stomatologie	
Ireland		
Italia	Chirurgia maxillo-facciale	
Luxembourg	Chirurgie maxillo-faciale	
Nederland		
Österreich	Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	
Portugal		
Suomi/Finland		
Sverige		
United Kingdom		

Land	Titel des Befähigungsnachweises	Ausstellende Stelle
------	---------------------------------	---------------------

Zahn-, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Grundausbildung des Arztes und des Zahnarztes)**Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung: 4 Jahre**

Belgique/België/ Belgien	Stomatologie et chirurgie orale et maxillo-faciale/ stomatologie en mond-, kaak- en aangezichts chirurgie	
Danmark		
Deutschland	Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	
Ελλάς		
España		
France		
Ireland	Oral and maxillo-facial surgery	
Italia		
Luxembourg	Chirurgie dentaire, orale et maxillo-faciale	
Nederland		
Österreich		
Portugal		
Suomi/Finland	Suu- ja leukakirurgia / oral och maxillofacial kirurgi	
Sverige		
United Kingdom	Oral and maxillo-facial surgery	